Erneuerte Feuer=Ordnung der Reichsstadt Kempten.

Im Jahr 1798.

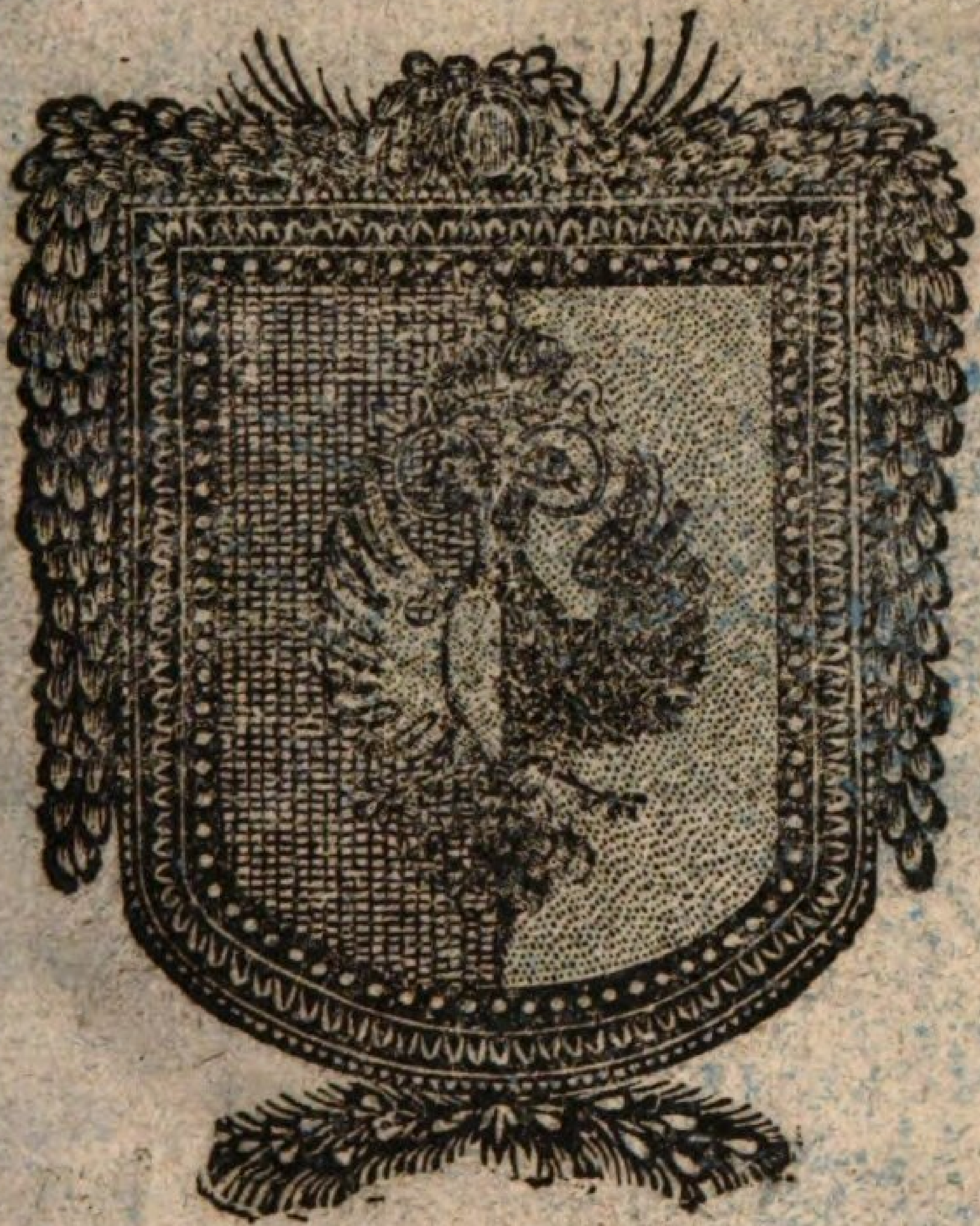

Kempten.

Gedruckt bey Tobias Dannheimer, Stadtbuchdrucker.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Innhalt

der erneuerten Feuerordnung.

Obrigkeitliche Bekanntmachung und Begnehmigung. Seite 3

I. Hauptstück. Allgemeine Verfügungen zu Abwendung der Feuersgefahr. 7

II. Hauptstück. Feuerlöschanstalten.

I. Abschnitt. Von den zu den Feuerlöschanstalten aufgestellten Behörden und Personen. 29

II. Abschnitt. Von den Löschgeräthschaften. 36

III. Hauptstück.

I. Abschnitt. Feuerlöschanstalten. 42

II. Abschnitt. Flüchtordnung. 55

III. Abschnitt. Feuerlöschanstalten bey auswärtigen Feuersbrünsten. 60

IV. Abschnitt. Anstalten nach gelöschtem Feuer. 63

IV. Hauptstück. Feuerlöschübungen. 65

Instruktion für die Nachtwächter. Seite 69
— — — für die Thurnwächter. 74
— — — für die Windwache. 78
— — — für die Tambore und Trompeter. 80
— — — für den Kaminfeger. 84
— — — für den Stadt-Werk-Maurer- und Brunnenmeister. 89
— — — für die Thorwärte der Haupt- und Nebenthore. 95
— — — für Hrn. Bauamtsverwalter, Bauschreiber und derselben Untergebene. 97
— — — für die zu den Feuerspritzen und andern Löschgeräthschaften aufgestellte Mannschaft. 106
— — — für löbl. Flüchtungsdeputation und ihre Untergeordnete. 120
— — — für die Herren Obleute der Beysaßen. 127
— — — für die löbl. Bürgerkompagnien und Reiterkorps. 130
— — — für löbl. Kreiskontingent und dessen Kommandanten. 135
— — — für die Einspänniger. 138

Wir Burgermeister und Rath dieser kaiserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Stadt Kempten thun unserer anvertrauten lieben Bürger- und Einwohnerschaft hiemit kund und zu wissen, daß Wir nach obhabenden obrigkeitlichen Pflichten uns bewogen gefunden, zu Abwendung und Unterdrückung aller Feuersgefahr, wofür Gott hiesige Stadt immer in Gnaden bewahren wolle, nachfolgende erneuerte Feuer-Ordnung durch die hiezu eigens aus allen drey Kollegien von Rath, Gericht und Gemeind aufgestellte löbliche Deputation mittelst reiflicher Erwägung aller Umstände entwerfen zu

lässen, und nunmehr solche Ordnung als dem hiesigen gemeinen Wesen angemessen zu begnehmigen und zu Jedermanns genauester Beobachtung durch den Druck öffentlich bekannt zu machen. Wir hegen zu Einer lieben Bürger- und Einwohnerschaft das volle Zutrauen, es werde Jedermann von selbst allen Bedacht nehmen und möglichste Sorge tragen, dieser obrigkeitlichen Verordnung gemäß, sowohl alle irgend mögliche Feuersgefahr abzuwenden, als auch bey, Gott verhüte, ausbrechendem Feuer nach solcher Vorschrift in schuldigem bürgerlichen Gehorsam zu desselben schleunigster Löschung alles in seinen Kräften stehende nach seinen obhabenden Pflichten beyzutragen, und dadurch sich und seine Mitbürger und Einwohner vor Gefahr und Schaden zu verwahren, nicht aber durch Unthä-

tigkeit oder auch durch Widerspenstigkeit gegen die Gesetze und derselben verordnete Vollstrecker an Vergrößerung der Gefahr und drohenden Unglückes Schuld zu werden.

Es wird daher jeder Bürger, Hausvater und Hausmutter ermahnt, diese ihnen zuzustellende Feuer-Ordnung nicht nur selbst öfters zu durchlesen, sondern auch die Seinigen mit selbiger bekannt zu machen, damit bey einem eintretenden leidigen Fall Jedermann schon im voraus belehrt seyn kann, was ihm zu Abwendung dergleichen Unglücks zu thun obliege, auch bey den nach gegenwärtiger Feuer-Ordnung von Zeit zu Zeit zu veranstaltenden Uebungen in den Feuer-Löschanstalten sich einzufinden und dadurch sich die nöthige Einsicht zu verschaffen.

Den von Obrigkeitswegen aufge-

nommenen Schutz-Verwandten und Beysaßen aber, welche billigermassen zu den Löschanstalten ebenfalls beygezogen werden, soll diese Feuer-Ordnung jährlich bey ihrer Zusammenberufung öffentlich vorgelesen und auch sie damit bekannt gemacht werden.

Uebrigens behält Ein Hochedler und Hochweiser Magistrat Sich bevor, diese Feuer-Ordnung nach erheischenden Umständen ab- oder auch gänzlich umzuändern.

Beschlossen bey Rath.

Den 25. May 1798.

I. Hauptstück.

Allgemeine Verfügungen zu Abwendung der Feuersgefahr.

Da es die vorzügliche obrigkeitliche Pflicht ist, aller möglichen Feuersgefahr, so weit es die menschlichen Kräfte und Einsichten zulassen, vorzubeugen, so finden Wir Uns bewogen, folgende zu Abwendung aller Feuersgefahr abzielenden Verordnungen zu erneuern und zur schuldigen Nachachtung bekannt zu machen.

Wir erwarten die genaueste Beobachtung solcher Verordnungen um so zuversichtlicher, als durch vorsätzliche oder auch leichtsinnige Ausserachtlassung jeder sich und sein Eigenthum eben sowohl, als die allgemeine Sicherheit der größten Gefahr, dadurch aber der ahndungswürdigsten Verantwortlichkeit sich aussetzt.

Eben daher werden wir keiner Ausnahme Statt geben, oder einige Widersetzlichkeit ungeahndet belassen.

§. 1.

Welches Haus auf geschehende Anzeige der Nachbarschaft oder auch nach eigener Einsicht der löbl. Feuerschau für so baufällig erklärt wird, daß es in Gefahr stehe, durch einen Windstoß einzustürzen, in solchem Haus darf von selbigem Augenblick an kein Feuer mehr aufgemacht, und die Wohnung muß sogleich geräumt werden. Eben so wenig darf auf Feuerstellen, die von löbl. Feuerschau für baufällig oder gefährlich erkannt werden, bis zu ihrer völligen Herstellung und der von löbl. Feuerschau gegebenen Erlaubniß, kein Feuer mehr aufgemacht werden.

§. 2.

In den neuen, besonders in Riegel zu erbauenden Häusern soll jede Feuerstätte mit einer tüchtigen Feuerwand sechs Schuh breit, und in der Stockhöhe, bey einem Heerd aber noch zwey Schuh breiter als der Heerd versehen, die Feuerstätte im zweyten und dritten Stockwerk von unten herauf wohl unterstützt, die Kamintrichter ganz von Ziegelsteinen, die Kamine selbst bis durch das erste Gebälk von liegenden Steinen gemauert, in den obern Stöcken das Kamin an keine hölzerne oder Riegelwand angebaut, sondern bis über die Schwelle mit liegenden Steinen gemacht, sodann ein Feuerwändlein auf jeder

Seite einen halben Schuh breiter als das Kamin gesetzt, oder aber die Kaminwand an der Riegelwand mit liegenden Steinen aufgeführt, durchaus aber keine Kamine von Gertenwänden künftig aufgeführt werden.

§. 3.

Bey künftig neu zu erbauenden Häusern soll auch jedesmal gegen den Anstößer eine Feuerschiedwand bis unter das Dach ohne Riegel aufgeführt werden, um die Verbreitung der Feuersgefahr möglichst zu verhindern, die verblendeten Feuerschiedwände aber von nun an nicht mehr gestattet werden.

§. 4.

Von jedem neuen Hausbau soll der dabey zu gebrauchende Maurermeister bey löblichem Burgermeisteramt die Anzeige machen, damit durch das löbl. Bauamt oder bey bedenklichen Vorfällen durch gesammte löbliche Feuerschau nachgesehen werden kann, ob Feuerstätte und Kamine ordnungsmäßig angelegt werden.

§. 5.

Bey Erbauung oder Herstellung der Gebäude soll auch besonders auf Einzäpfung und Auflegung des Tramwerks, damit dadurch keine Feuersgefahr entstehen kann, alle mögliche Vorsicht angewandt, und daher jedesmal auf der Seite des Nachbars ein halber Stein vor dem Trambalken eingemauert werden.

§. 6.

Bey Erbauung oder Abänderung der Bachöfen, Wasch- Bräu- und Färberkessel, Brandweinöfen und Feueressen soll vor Anlegung derselben die obrigkeitliche Beaugenscheinigung durch die aufgestellte löbl. Feuerschau unnachsichtlich bey sonst zu gewärtigender Strafe von vier Reichsthalern gesucht, und ohne obrigkeitliche Bewilligung dergleichen nicht hergestellt werden.

§. 7.

Kein Maurergesell soll ohne Vorwissen seines Meisters an Feuerstätten aller Art, es sey in Arbeits- oder Feyerstunden, die mindeste Veränderung vorzunehmen sich unterstehen, oder aber eine scharfe Leibesstrafe unfehlbar zu gewärtigen haben. Vielmehr soll jeder Geselle verbunden seyn, alles, was er bey einer Arbeit als feuergefährlich findet, ohne Verzug seinem Meister anzuzeigen.

§. 8.

In den Küchen soll der Boden mit Ziegelsteinen oder Blatten belegt, auch die Fensteröffnung der Küche mit Fenstern versehen werden.

§. 9.

Aschenbehälter unter dem Heerd sollen nicht anders gestattet werden, als in so ferne

der Fusboden wohl gefügt und mit doppelten Blatten belegt werden will.

§. 10.

Alle neue Kamine sollen wenigstens anderhalb Schuh weit und für jeden Kaminfeger leicht besteiglich angelegt, durchaus von Ziegelsteinen und zwar wenigstens in den untern Stöcken von liegenden Steinen, und mit Kalk, durchaus aber nicht mit Leimen gemauert werden. Die schon erbauten, zu engen oder sonst fehlerhaften Kamine aber sollen auf eben vorgeschriebene Weise unverzüglich abgeändert werden.

§. 11.

In ein Kamin soll der Rauch von nicht mehr als höchstens drey Feuerstellen geleitet, an den Kaminen kein Holz eingelegt, und bey den Wechseln zwischen den Steinen und Holz mit Leimen wohl verstrichen werden.

§. 12.

Die Kamine sollen wenigstens vier Schuhe über das Dach hinauf geführt werden. Ist aber des Nachbars Haus oder Gibel höher und hat eine in Riegel gekleibte Mauer, so soll der Eigenthümer des niedern Hauses schuldig seyn, sein Kamin drey Werkschuh von dem benachbarten Hause entfernt und drey Schuhe über das Dach des größern Hauses hinauf zu führen. Auch soll in das Kamin gegen des

Nachbars Haus, wenn solches mit Brettern geschildet ist, keine Oeffnung oder Zugloch gestattet seyn.

§. 13.

Wer in einem Winkel oder gegen die gemeine Strassen ein Kamin- oder Rauchloch aus seiner Schreib- Laden- oder andern Stube an einer Gibel- oder Riegelwand ausführen will, der soll mit einem halben Stein vor dem Holz auffahren und den Rauch solchergestalt leiten, daß solcher über sich, nicht aber in den Winkel gegen den Nachbar oder die Gemeinde gehe. Und sollen auch dergleichen Rauchlöcher wenigstens anderhalb Schuh weit gemacht werden.

§. 14.

Da die Kaminfallen oder Blechkappen zur Dämpfung des leicht in Brand gerathenden Kaminrußes vorzüglich dienlich sind, so wünschen wir, daß diejenige Bürger, welche zu ihrem Geschäfte einer häufigen und starken Feurung benöthigt sind, dergleichen Kaminfallen sich anschaffen möchten.

§. 15.

Eben so gut gethan wird es für jeden Hausbesitzer oder Bewohner seyn, zu allen Zeiten einige Ziegelsteine und Leimen vorräthig zu haben, um bey einem entstehenden Kaminbrand Fugen und Löcher in Geschwindigkeit verstopfen zu können.

§. 16.

Beym Malzdörren sollen die Bierbräuer auf das Feuer besonderes Augenmerk tragen, auch jederzeit Wasservorrath bey der Hand haben.

§. 17.

Beym Brandweinbrennen, als einer sehr feuergefährlichen Arbeit, soll alle nur immer mögliche Sorgfalt auf Feuer und Licht getragen werden.

§. 18.

Da durch die unvorsichtige Aufbewahrung der Asche schon so viel Unglück verursacht worden ist, so soll darauf sowohl von der obrigkeitlich aufgestellten löbl. Feuerschau, als auch von dem Kaminfeger die genaueste Aufsicht getragen und die Aschenbehälter öfters untersucht werden.

§. 19.

Es hat aber jeder Hauseigenthümer für die möglichst sichere Verwahrung der Asche den fleißigsten Bedacht zu nehmen, und dafür zu sorgen, daß die Asche in den Feuerstätten nicht zu sehr angehäuft, sondern von Zeit zu Zeit an den hiezu bestimmten Verwahrungsort gebracht werde. Wer aber in Aufbewahrung der Asche nachläßig erfunden werden wird, der soll auf geschehende Anzeige bey

löbl. Stadtammannamt um zwey Reichsthaler unnachsichtlich gestraft werden.

§. 20.

Wenn unter dem Heerd kein mit verschränkten Fugen und doppelten Platten versehener Aschenbehälter vorhanden ist, oder angebracht werden kann oder will, so soll die Asche nirgends anders, als in dem Keller und zwar nicht in hölzernen Geschirren, sondern in steinernen oder aufgemauerten Behältnissen, oder auch in Töpfen aufbewahrt werden.

§. 21.

Vorzüglich aber soll diese Verordnung bey der so gefährlichen Torf- oder Wasenasche genauest beobachtet werden, und bey einer Strafe von drey Reichsthalern solche nicht in Fässern in dem Hausgang, sondern blos und allein im Keller, oder aber in genugsamer Entfernung vor dem Haus in einem Faß aufbewahrt werden.

§. 22.

Wegen der schon so oft feuergefährlich gewordenen Asche, besonders der Torfasche, verbieten wir den Kauf und Verkauf derselben, so lange solche nicht vollkommen kalt geworden ist, bey einer Strafe von zwey Reichsthalern, sowohl für den Verkäufer als für den Käufer, dem wir es auch zur unausweichlichsten Pflicht machen, die gesammelte Asche nicht in seinem

Hause, sondern unter freyem Himmel und von allen Gebäuden wenigstens sechs Schuh entfernt und zugedeckt aufzubewahren.

§. 23.

Wenn bey dem Einheitzen Späne oder gar etwas von Ziegelsteinen, welche von dem Kamin herunter gefallen sind, angetroffen wird, so soll das Einheitzen auf der Stelle unterbleiben, und dem Kaminfeger angezeigt werden, damit dieser das Kamin untersuche, und der allenfallsige Schaden sogleich hergestellt werden kann.

§. 24.

Jeder Hauseigenthümer soll für die öftere und fleißige Säuberung der Kamine von selbst schuldige Sorge tragen, der beeidigte Kaminfeger aber nach seinem genau zu führenden Tagebuch darauf Acht haben, daß bey keinem Kamin, besonders in Färb- und Bräuhäusern, Brandweinküchen, Beckenöfen ꝛc. die öftere Säuberung unterbleibe, sondern vielmehr und auch ohne Verlangen der Hauseigenthümer, nach Verhältniß des Feuerns jedes Kamin, besonders zur Herbst- und Winterszeit fleißig besuchen, auch zum Beweiß des ganz bestiegenen Kamins den gewöhnlichen Ruf thun.

§. 25.

Das jährliche Verdingen des Kaminfegers mit den Hausbesitzern wird hiemit von Obrig-

keitswegen, bey sonst für den Kaminfeger auf jeden Uebertretungsfall hiemit festgesetzten Strafe von drey Reichsthalern, gänzlich abgestellt und durchaus verboten. Zu Jedermanns Wissenschaft ist der dem Kaminfeger obrigkeitlich gesetzte Tax dessen hinten angehängter Instruktion beygefügt worden. Jeder Hausvater soll auch dem Kaminfeger fleißig nachgehen, ob er das ganze Kamin durch alle Stöcke und den Dachstuhl bis zu dem Kaminhute und zwar an den vier Kaminwänden fleißig gefegt hat. Findet er Nachläßigkeiten, so soll er es der löbl. Feuerschau anzeigen, damit der Kaminfeger zur Strafe gezogen werden kann.

§. 26.

Auch die sturzblecherne Ofenröhre an Kaminöfen, so wie die Rußröhre an andern Oefen sollen alle Spätjahre vor dem ersten Einheitzen, und auch im Winter, von Zeit zu Zeit durch den Kaminfeger vom Ruß fleißig gereinigt werden.

§. 27.

Alle Ofenlöcher sollen an den Vorkaminen mit eisernen, oder wenigstens mit hölzernen mit Eisenblech beschlagenen Thüren beschlossen werden, auf welches die löbl. Feuerschau genaues Augenmerk tragen, die vorzufindenden unbeschlagenen Ofenthüren abschaffen und dem Hauseigenthümer den Auftrag machen soll, solche

solche Ofenthüren unverzüglich und bis zu nächster Feuerschau bey sonst unnachsichtlicher Strafe von zwey Reichsthalern mit Eisenblech beschlagen zu lassen. Diejenigen, die gegen solchen Auftrag sich widerspenstig bezeigen, sollen Uns angezeigt, und dann auch von Uns am Leib oder Vermögen geahndet werden.

§. 28.

Ofenfüße, Ofenrahmen und Ofenkränze von Holz verfertigen zu lassen, soll künftighin nicht mehr gestattet seyn, und wünschen wir, daß auch die vorhandenen hölzernen Ofenfüße, Rahmen und Kränze gelegentlich weggethan und dafür eiserne oder steinerne gesetzt werden möchten.

§. 29.

Für gute Unterhaltung der Oefen, die künftig in Ansehung ihrer Höhe wenigstens einen halben Schuh von der Stubendecke oder Diele entfernt bleiben sollen, und derselben Ausbesserung soll jeder Bürger und Einwohner möglichste Sorge tragen und weder selbst, noch durch die Seinigen leicht feuerfangende Dinge, als Holz ꝛc. darauf legen oder gar dörren, jeder Uebertreter dieser Verordnung aber auf den Betretungsfall um einen Reichsthaler gestraft werden.

§. 30.

Die bisher gewöhnlichen Landerndächer sollen, wo es irgend angeht, abgeschaft, bey

neuen Gebäuden aber schlechterdings nicht mehr gestattet und der bauführende Werk- oder Zimmermeister dafür verantwortlich gemacht werden.

§. 31.

Auf den noch vorhandenen Landerndächern sollen die Kamine wenigstens vier Schuhe in die Höhe geführt, mit Ziegelplatten auf sechs Schuhe ins Geviert umlegt und überhaupt möglichst versorgt werden.

§. 32.

Alle Dachöffnungen an Häusern, und die Städel und Stallungen sollen mit Läden oder Fallen versehen werden, damit solche bey ausbrechendem Feuer beschlossen und gegen das Flugfeuer verwahrt werden können. Und hat löbl. Feuerschau auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung zu wachen, und die Widerspenstigen zu gebührender Strafe von zwey Reichsthalern löbl. Stadtammannamt anzuzeigen.

§. 33.

Nachdem durch die hervorragende Dach-Traufkänel schon öfters eine Feuersbrunst weiter verbreitet worden ist, so wünschen wir, daß unsere l. Mitbürger bey Erneuerung der Traufkänel solche an den Häusern herunter führen lassen möchten.

§. 34.

Die der Kohlen benöthigten Handwerker

sollen beym Abladen mit Fleiß untersuchen, ob solche gehörig und völlig abgelöscht sind, und dann in keinen andern als dem Feuer nicht ausgesetzten Behältnissen verwahren, worauf die löbl. Feuerschau genau Obacht haben soll.

§. 35.

Auch sollen die Feuerarbeiter den Kohlenstaub von ihren Essen und dem in ihren Werkstätten befindlichen Gebälk und Holz fleißig und wenigstens wochentlich einmal abkehren.

§. 36.

In keiner Küche, noch weniger in den Wohnstuben, oder auf den Kornböden nahe oder um das Kamin, noch auch an einer mit dem Nachbar gemeinschaftlichen Feuerwand herum soll weder Holz, Torf, noch Spåne, ausser dem dazu bestimmten Holzeck, oder andere leicht feuerfangende Sachen, wie Heu, Stroh ꝛc. im Vorrath aufbewahrt, so wie auch alle Dachböden am Gibel gegen das benachbarte Haus soviel möglich nicht belegt, jeder Uebertreter aber auf geschehende Anzeige bey löbl. Stadtammannamt um vier Reichsthaler gestraft werden.

§. 37.

Wenn bey dem so leicht gefährlichen Einmauern in die Ofenlöcher das zum Trocknen eingelegte Holz oder Torf in Brand gerathen,

oder gar dadurch eine Feuersgefahr veranlaßt worden seyn wird, so soll der oder diejenige, in deren Herberge eine solche Nachläßigkeit verübt worden ist, um zwey Reichsthaler, der Dienstbote aber, der so gefährlich eingemauert hat, mit dreytägigem Gefängniß unnachsichtlich bestraft werden.

§. 38.

In Ställen, Städeln und überall, wo Futter, Holz, Späne ꝛc. frey da liegen, soll das Tabakrauchen unter der schon ehehin festgesetzten Strafe von drey Reichsthalern verboten seyn.

§. 39.

Feuer und Licht sollen in keinem Haus unbedachtsamen, leichtsinnigen, verschlafenen, verwegenen, alten, unvermögenden, übelsehenden, gichterischen, kranken, blödsinnigen, betrunkenen Leuten, auch keinen Kindern anvertraut, und die Hausväter und Mütter dafür zur Verantwortung gezogen werden. Und ist nicht nur jeder Nachbar, sondern auch jeder Bürger und Einwohner befugt, ja hiemit verbindlich gemacht, die in einem Haus gegen diese obrigkeitliche Verordnung vorgehenden Gebrechen löbl. Stadtammannamt ungesäumt anzuzeigen, auch im Nothfall in das der Feuersgefahr verdächtige Haus, sogar bey Widersetzlichkeit mit Gewalt zu dringen und darinn nachzusehen. Wegen einer solchen pflichtschuldigen Anzeige Je-

mand Vorwürfe zu machen, wird bey ernstgemessenster Strafe verboten, so wie die bemüßigte ernstliche Nachsuchung nicht als strafbar angesehen werden.

§. 40.

In jeder Haushaltung soll eines auf das andere, und wenn mehrere Familien in einem Hause zusammen wohnen, eine auf die andere, ein Nachbar auf den andern wegen der Besorgung des Feuers und Lichtes Acht geben und an seine Schuldigkeit erinnern. Sollten aber die gutgemeynten Erinnerungen nichts verfangen und die Fahrläßigkeit schleunige Abhilfe erheischen, so soll hievon die ungesäumte Anzeige bey dem Herrn Stadtammann gemacht werden.

§. 41.

Um bey entstehendem Feuer zu der Brandstelle die Löschgeräthschaften desto schleuniger befördern zu können, so sollen die Straßen, besonders engere Gäßlen nicht mit Wägen, Kärren, Schlitten oder sonst mit Gewerb- oder anderer Geräthschaft versperrt werden, worauf die Patrouillen und Nachtwächter genaues Aufmerken haben und die Uebertreter für uneinstellige Räumung der Straßen anhalten, bey fortdauernder Widerspenstigkeit aber sogleich löbl. Stadtammannamt anzeigen und dann ein Drittel der auf zwey Reichsthaler gesetzten Strafe für jeden Uebertretungsfall erhalten sollen.

§. 42.

Heu, Ohmaden, Früchte und Stroh auf offenen Straßen und besonders in engen Gassen über Nacht geladen oder unabgeladen stehen zu lassen, soll, soviel es irgend thunlich ist, unterbleiben, im unausweichlichen Nothfall aber soll bey dergleichen so leicht entzündbaren Sachen ein Wächter bestellt, jeder aber, der diese für die allgemeine Sicherheit durchaus nicht zu erlassende Vorsicht vorsätzlich oder auch aus Nachläßigkeit zu beobachten unterläßt, soll auf geschehende Anzeige von löbl. Stadtammannamt um zwey Reichsthaler gestraft werden.

§. 43.

Bey stürmischer Witterung soll jeder Bürger und Einwohner seine Aufsicht auf Feuer und Licht verdoppeln, öfters nach den Feuerstellen und der Asche sich umsehen, auch während einer solchen stürmischen Nacht Jemand der Seinigen wachen lassen.

§. 44.

Bey stürmischer Witterung soll ausser dem nothdürftigen Koch- und Einheitzfeuer alles Werkstatt- und Waschfeuer, Unschlittschmelzen, Schmalzaussieden, Farb- und Wagensalbesieden, ja auch das Tabakrauchen auf der Straße bey sonst unausbleiblicher Strafe von zwey Reichsthalern, bey Hochgewittern aber alles

Feuer ohne Unterschied auf der Stelle bey sonst zu gewärtigender gleicher Strafe verboten seyn.

§. 45.

Da auch durch das Waschen schon öfters Feuersbrünste verursacht worden sind, so verordnen wir, daß in den Küchen keine andere als Kinderwäschen, und bey wohlversorgten Feuerstellen kleine Seifenwäschen, hingegen die großen Seifenwäschen und die Laugwäschen bey einem Waschofen gehalten, und die Uebertreter jedesmal um zwey Reichsthaler gestraft werden sollen.

§. 46.

Das Waschaufhängen oder Abnehmen auf den Böden soll nie anders als bey Tag geschehen, und beym Begeln keine Begel- oder Kohlenhäfen in der Stube, in welcher die Wäsche herum liegt, geduldet werden.

§. 47.

Unter einer Strafe von drey Reichsthalern soll das Tabakrauchen im Kornhaus, Käshaus, Güter- und Salzstadel, Werkhaus, in den Mühlen und allen übrigen Werkern, auf der Stadtmauer, so wie auch bey Einführung des Heu's und der Feldfrüchte, auch der Durchfuhr leicht feuerfangender Waaren den Fuhr- und Arbeitsleuten verboten bleiben.

§. 48.

In Ställe, Städel und andere der Feuersgefahr vorzüglich ausgesetzte Orte, worinn Heu, Stroh, Späne, Wolle, Pech, Hanf, Schmeer, Schwefel, Brandwein, Schießpulver ꝛc. liegen, soll Niemand mit bloßem Licht zu gehen oder dort zu verweilen bey sonst zu gewärtigender Geld- oder Leibesstrafe sich unterfangen, sondern in solchem Fall einer wohlverwahrten Laterne sich bedienen, auch keine andere Stall-Laternen geduldet werden, als welche mit Drath gehörig vergittert sind.

§. 49.

Bey Licht sollen weder Früchte gedroschen, noch Flachs oder Hanf gebrochen werden, die Uebertreter aber jedesmal um zwey Reichsthaler gestraft werden. Das Lohstampfen soll zwar bey Licht, jedoch nicht anders, als bey einer sehr wohl verwahrten Laterne und nicht länger als bis acht Uhr des Abends bey sonst unausbleiblicher Strafe von zwey Reichsthalern gestattet seyn.

§. 50.

Die in Holz arbeitenden Handwerker sollen wegen der leicht entzündbaren Späne die größtmögliche Vorsorge für Feuer und Licht tragen, oder sonst dafür verantwortlich gemacht und nach Beschaffenheit ihrer Nachläßigkeit gestraft werden.

§. 51.

Schmalz, Butter und ähnliche Fettwaaren sollen nicht bey einem Flammfeuer oder im Ofen ausgelassen, noch auch daselbst Lichter gezogen, sondern solche Arbeit auf dem Heerd bey Tag und stillem Wetter vorgenommen werden. Die zu entdeckenden Uebertreter sollen nach Verschiedenheit ihres Stands um Geld, oder aber am Leib abgestraft werden.

§. 52.

Buchdruckerfarbe, Mahlerfirniß und Wagenschmier sollen von nun an in keinem Haus, noch auch auf Straßen in der Stadt, sondern blos und allein unter der Burghalden, an dem hiezu bestimmten Ort verfertigt werden, auf den Uebertretungsfall aber die unnachsichtliche Strafe von vier Reichsthalern festgesetzt seyn.

§. 53.

Das Flachsdörren soll in der Stadt oder Vorstadt bey gleicher Strafe von vier Reichsthalern durchaus verboten seyn.

§. 54.

Bey starkem Wind oder Sturm soll zu aller Tageszeit alles Waschen und Aussieden

der Oehl- und der Fettwaaren sogleich eingestellt und das Feuer gänzlich gelöscht, oder aber jeder Uebertreter um zwey Reichsthaler gestraft werden.

§. 55.

Pulver, Schwefel und ähnliche leicht feuerfangende Dinge sollen niemals in beträchtlicher Menge in den bürgerlichen Häusern aufbewahrt, sondern vielmehr, größere Vorräthe dieser Waaren-Artikel, in das hiezu bestimmte Behältniß in der Katz abgeliefert werden. Die in Pulver Handelnden aber sollen den zum Handankauf nöthigen Pulver- oder Schwefelvorrath auf dem Kornboden oder unter dem Dach aufbehalten.

§. 56.

Die hier häufig übernachtenden Tyroler sollen mit ihren Abwerkwägen in keinem Stall oder Schopf geduldet, sondern damit auf die offene Straße und zwar an solche Plätze von den Gastwirthen gewiesen werden, wo solche durch ihre Entzündung den Gebäuden nicht gefährlich werden können.

§. 57.

Das Raketenwerfen, Schwärmeranzünden und ähnliches Lustfeuerwerk soll in der Stadt und Vorstadt, auch auf dem Holzplatz

gänzlich und durchaus bey einer sonst zu befahrenden Strafe von zwey Reichsthalern Jedermänniglich verboten seyn.

§. 58.

Auch das Gewehr- und Pistolabschiessen soll sich Jedermann in der Stadt und Vorstadt in der Nachbarschaft von feuergefährlichen Orten, als Städeln, Holzstößen ꝛc. enthalten, oder auf den Fall eines durch seine Fahrläßigkeit entstehenden Unglücks dafür verantwortlich gemacht werden.

§. 59.

Obgleich der Gebrauch der Fackeln oder Windlichter nicht wohl durchaus verboten werden kann, so wird jedoch Jedermann ermahnt, bey dem Gebrauche der Fackeln alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen und sich alles Abstoßens der Fackeln an Häuser, Thüren oder Fensterläden bey sonst zu gewärtigender Strafe von einem Reichsthaler zu enthalten.

§. 60.

Da man kürzlich auch hier die leidige Erfahrung von der Entzündbarkeit des Nachheu's oder Ohmaden gemacht hat, so werden alle Feldbesitzer dringendst ermahnt, mit Einführung der Ohmaden sich ja nicht zu übereilen, und

solche vor gänzlicher Dörrung von dem Felde nicht abzuführen, auch bey derselben Abladen den sorgfältigen Bedacht zu nehmen, daß die Ohmaden nicht zu fest auf einander zu liegen kommen. Es ist rathsam, zwischen die Ohmaden Baumreiser oder Stroh schichtenweis zu legen, auch durch den ganzen Ohmadenstock von unten bis oben einen viereckigen leeren Raum zu lassen. Wer diese obrigkeitliche Ermahnung ausser Acht läßt, soll bey entstehender Gefahr oder Feuer dafür verantwortlich gemacht und gestraft werden.

II. Hauptstück.

Feuer-Löschanstalten.

I. Abschnitt.

Von den zu den Feuer-Löschanstalten aufgestellten Behörden und Personen.

§. 61.

Sowohl zu aufmerksamer Handhabung dieser allgemeinen Verordnungen, als auch zu möglichster Dämpfung einer ausbrechenden Feuersbrunst sind nachfolgende obrigkeitliche Behörden aufgestellt, ihnen die obrigkeitliche Gewalt für solche Fälle übertragen, und die zur Besorgung der Löschanstalten erforderlichen Personen zugeordnet.

§. 62.

Die Oberdirektion oder Leitung aller Feuer-Löschanstalten soll nach hiesiger Verfassung und ununterbrochenem Herkommen einem jeweiligen Herrn Stadtammann zustehen, folglich dessen Befehlen und Aufträgen Jedermann ohne mindeste Ausnahme unterworfen seyn, auch die Widerspenstigen als ungehorsame Bürger und Inwohner strenge geahndet werden.

In Abwesenheit des Herrn Stadtammanns hat der ältere Herr Geheimde als Stadtammannamtsverweser dessen Stelle auch bey Feuersgefahr zu vertreten, so wie derselbe auf den traurigen Fall einer zugleich an einem andern Ort ausbrechenden Feuersbrunst die Direktion zu besorgen hat, und in solchem Fall sollen ihm alle zum Feuer verordnete Stellen und Personen allen schuldigen Gehorsam leisten.

Die alsdann nothwendige Abtheilung der Löschgeräthschaften und dazu bestellten Mannschaft haben der Herr Stadtammann und der Herr Stadtamtsverweser gemeinschaftlich zu treffen, und dabey auf den größern Bedarf der einen und andern Feuersgefahr gehörige Rücksicht zu nehmen.

§. 63.

Zu des Herrn Stadtammanns Unterstützung bey vorkommenden Feuersgefahren, ist demselben die nunmehr von Uns verordnete löbl. Feuerschau beygeordnet, welche zu allen Zeiten aus zwey Herren des Raths, zwey Herren des Gerichts und zwey Herren des großen Raths nebst den beyden obrigkeitl. Herren Bau-Inspektoren bestehen soll.

§. 64.

Diese löbl. Feuerschau hat nicht nur die Obliegenheit, die jährliche Untersuchung aller und jeder Feuerstellen in den Stadt- und Bürgershäusern, und zwar nach ihrem Ermessen ein-

oder mehrmalen und zu jeder ihr beliebigen Zeit vorzunehmen, sondern auch bey neu anzulegenden Feuerstätten (§. 6.) auf Erfodern Eines löbl. Burgermeisteramts die Thunlich- oder Unthunlichkeit zu untersuchen und darüber unter dem Vorsitz des Herrn Stadtammanns zu entscheiden, von welcher Entscheidung jedoch den sich beschwert beglaubten Hausbesitzern an Uns den Magistrat zu appelliren vorbehalten bleiben soll.

§. 65.

Bey ausbrechender Feuersgefahr haben sämmtliche Glieder einer löbl. Feuerschau, auch ohne erst die Anzeige durch den Nachtwächter, Wachtmeister oder Einspänniger abzuwarten, an den Ort des Feuers sich zu begeben und daselbst bis zu Löschung des Feuers wenigstens abwechslungsweise auszuharren.

§. 66.

Unter Leitung des Herrn Stadtammanns hat löbl. Feuerschau alle sachdienliche Vorkehrungen zu Dämpfung des Feuers und zu Verhinderung der weitern Ausbreitung zu treffen, Jedermann aber die Verbindlichkeit, den Anordnungen dieser obrigkeitl. Stelle oder eines einzelnen Gliedes derselben, schuldigen Gehorsam zu leisten und ihre Befehle zu vollziehen, die Widerspenstigen aber auf geschehende Anzeige bey Uns dem Magistrat unnachsichtliche geschärfte Ahndung zu gewärtigen.

§. 67.

Ausser dieser löbl. Feuerschau sind von Uns auch andere zwey Herren des Raths, zwey Herren Richter und zwey Herren des großen Raths zur Aufsicht über das Flüchten verordnet, deren als einer obrigkeitlichen Stelle zu erlassende Aufträge von Jedermann genauest bey sonst unfehlbar zu gewärtigender Ahndung des Ungehorsams, zu befolgen sind.

§. 68.

Zu Unterhaltung der bey dem Feuerlöschen so unumgänglich erforderlichen Ordnung und ununterbrochener Thätigkeit sind von Uns acht Herren des Gerichts und acht Herren des großen Raths aufgestellt. Solche haben die Obliegenheit und Befugniß, die Reihen der Wasserbietenden anzuordnen und in beständigem Geschäft zu unterhalten. Deswegen haben solche sogleich auf den ersten Lärmen an dem Ort des ausgebrochenen Feuers zu erscheinen, und alle Anstalt zu Herbeyschaffung der Feuerspritzen, Feuerkübel und hinlänglichen Wassers zu treffen.

Der Brunnenmeister mit seinen Gesellen, so wie der Stadtfischer und Holzwärte werden hiemit angewiesen, diesen Herren Aufsehern willig und unverdrossen an Handen zu gehen.

§. 69.

Ein jeweiliger Herr Bauamtsverwalter und Hr. Bauschreiber sollen sich ebenfalls auf dem

Platz

Platz bald möglichst einfinden, und die zu den Löschanstalten obrigkeitlich verordneten Stellen in ihren Aufträgen und Befehlen unterstützen.

§. 70.

Unserm aufgestellten Stadtwerkmeister, Maurer- und Brunnenmeister und Kaminfeger aber machen wir es zur gemessensten Obliegenheit, bey ausbrechender Feuersbrunst von selbst und ohne erst dazu gefordert zu werden, sich in möglichster Eilfertigkeit einzufinden, und nach ihren Einsichten alles dazu beyzuwirken, was die Feuersgefahr von hiesiger Stadt und jedem Bürger irgend entfernen kann.

§. 71.

Ihre sämmtliche Gesellen und Handlanger, vorzüglich aber die bey hiesigem Bauamt in Lohn stehende Zimmer- und Maurergesellen, auch Handlanger, haben bey ausbrechenden Feuersbrünsten sich ebenfalls mit ihrem Handwerkszeug ungesäumt einzufinden, die ihnen von löbl. Feuerschau oder ihren Meistern zu ertheilenden Befehle genauest und unverzüglich zu vollziehen, und in Rücksicht des von gemeiner Stadt zu geniessenden Brods keine Mühe zu sparen, die drohende Gefahr nach Kräften möglichst abwenden zu helfen.

§. 72.

Der Stadtbrunnenmeister hat mit seinen Gesellen dafür schleunigst zu sorgen, daß sowohl

durch die Brunnenleitung, als auch durch den Stadtbach beständiger Wasservorrath zu dem Feuerlöschen herbeygeschaft werde.

§. 73.

Der hiesige Stadtfischer hat auf den ersten Feuerlärmen sogleich Anstalt zu treffen, daß in die Gegend des Feuers die gemeiner Stadt gehörigen Fischzüber und Fischfäßer, auch erforderlichen Falls von der Bürgerschaft Wasch- und Bräugeschirre, entweder durch die Bauamtsfuhren oder von Bürgern geführt, oder im Eilfall getragen werden.

§. 74.

Zu Ausrichtung der Befehle und Aufträge des Herrn Stadtammanns und der löbl. Feuerschau sollen auf den ersten Feuerlärm sogleich die Wachtmeister zu beyden Herren Burgermeistern, die Einspänniger und Holzwärte aber zu dem Herrn Stadtammann eilen, und solchem auf den Feuerplatz nachfolgen, der Rathsdiener aber sich auf das Rathshaus verfügen, und bey Nacht für Anzündung der Lichter besorgt seyn, auch daselbst sich während der Feuersbrunst aufhalten.

§. 75.

Die Stadtdiener, Gerichts- und Bauamtsknechte haben bey ausbrechendem Feuer ebenfalls Dienste zu thun, und zwar der Gerichtsknecht bey dem Herrn Stadtammann, der

Bauamtsknecht bey löb. Feuerschau und Bauamt.

§. 76.

Bey entstehendem Feuerlärm hat das hiesige Kreiskontingent auf die Hauptwache, oder falls der Ort des Brandes schon bekannt ist, dahin sich zu verfügen, und die ihm anzuweisende Dienste nach dem deswegen besonders entworfenen Reglement zu versehen, wozu der jedesmalige Hr. Kontingentsoffizier die Befehle von dem Herrn Stadtammann, oder in dessen Abwesenheit von löbl. Feuerdeputation erhalten soll.

§. 77.

Das Metzger-, Fischer- und Klosterthor sollen bey in der Stadt ausbrechendem Feuer von den Bürgerkompagnien und zwar das Metzgerthor von der ersten, das Klosterthor von der zweyten und das Fischerthor von der ledigen Kompagnie mit einem Korporal und 6 Mann besetzt werden, über welche Besetz- und Bewachung Wir ein besonderes Reglement dieser Ordnung anzuhängen für nöthig gefunden haben. Die Nebenthore aber sollen bis zu Dämpfung des Feuers gesperrt werden.

§. 78.

Das bürgerliche Reiterkorps soll bey einem in hiesiger Stadt oder ihrem Gebiet entstehenden Feuerlärmen auf dem Kirchhof sich versammeln, und sodann nach dem dieser Feuer-

ordnung angehängten Reglement bey der Flüchtung gebraucht werden.

§. 79.

Da die Beysaßen vermöge des ihnen angedeihenden Schutzes allerdings verbunden sind, zu der Dämpfung einer Feuersbrunst das ihrige beyzutragen, so sind zu mehrerer Ordnung zwey Obleute für solche aufgestellt, und ihnen eine besondere Instruktion ertheilt worden. Diesen Herren Obleuten haben die Beysaßen schuldige Folge zu leisten, wenn sie sich anders des Beysitzes nicht verlustig machen wollen.

II. Abschnitt.

Von den Löschgeräthschaften.

§. 80.

Für die nöthigen Löschgeräthschaften werden wir so wie bisher, also noch künftig alle mögliche Sorge tragen. Eben daher solle zu den Feuerspritzen die taugliche Mannschaft aus unserer Bürgerschaft bestellt, und bey Abgang eines Mannes durch löbl. Feuerschau sogleich ein anderer aufgestellt werden.

§. 81.

Diejenigen Bürger, welche zu den Spritzen bestellt sind, sollen sich nicht nur mit der Ein-

richtung dieses Löschwerkzeugs genau bekannt machen, sondern auch die Anwendung derselben in den so mancherley Fällen zu erlernen bemüht seyn.

§. 82.

Um derselben dieses wo möglich zu erleichtern, haben wir auch für die dazu bestellte Mannschaft eine besondere Instruktion entwerfen lassen, welche jeder, wie wir hoffen, fleißig durchlesen und überdenken wird.

§. 83.

Aus der zu jeder Feuerspritze bestellten Mannschaft sollen von löb. Feuerschau zwey verordnet werden, welche bey entstehendem Feuerlärmen sogleich der Beckenzunft, als dem Aufbewahrungsort der Feuerspritzen, zueilen, die Nachbarn, denen die Schlüssel übergeben sind, falls sie den Lärmen noch nicht gehört und die Thore eröffnet haben, aufwecken, die Schlüssel abfordern, die Thore öffnen, und wo es an schleuniger Bespannung mangeln sollte, mit Beyhilfe anderer Bürger und Beysaßen die Feuerspritzen an die Brandstätte herbey schaffen.

§. 84.

Die vorhandenen Schlauchröhre sollen zugleich mit den Feuerspritzen, auf die solche bisher aufgebunden zu werden pflegen, aus der Beckenzunft abgeholt werden. Wenn jedoch künftighin noch mehrere dergleichen Schlauch-

röhre angeschaft werden sollten, so sollen zu derselben Abholung auf die Brandstelle besonders Leute aufgestellt werden, im Nothfall aber hoffentlich keiner unserer Mitbürger sich entziehen, solche an Ort und Stelle zu schaffen.

§. 85.

Zu den gemeiner Stadt gehörigen Feuerkübeln ist ein eigener Deckelwagen bestimmt worden, dessen Herbeyschaffung zu dem Feuer von dem Bauamt eiligst besorgt werden soll, jedoch im Nothfall auch den mit Pferden versehenen Bürgern vorzüglich empfohlen wird.

§. 86.

Die bey den Löbl. und Ehrbaren Zünften vorräthigen Feuerkübel sollen von Zunftgenossen oder auch andern Bürgern eiligst abgeholt und an die Brandstätte geliefert werden.

§. 87.

Um aber die Feuerkübel als eine so höchst nothwendige Löschgeräthschaft desto schleuniger und in hinlänglicher Anzahl zum Feuer zu schaffen, wünschen wir, daß nicht nur jede Löbl. und Ehrbare Zunft sich eine Anzahl Feuerkübel anschaffe und bey sich aufbewahre, sondern daß auch selbst jeder Bürger sich einen eigenen Feuerkübel anschaffe, bey sich aufbewahre und bey ausbrechendem Feuer selbst oder durch die Seinigen an die Brandstätte schaffe. Zu möglich wohlfeiler Ausführung unsers Wun-

sches werden wir einen Vorrath von den neu erfundenen Strohkübeln bey unserm Bauamt halten. Zu Vermeidung aller Verwirrung könnte jeder Hausvater seinen Kübel mit dem Buchstaben seines Quartiers und seiner Numer bezeichnen.

§. 88.

Von nun an soll auch jeder in die Ehe tretende Bürger gehalten seyn, den Feuerkübel selbst sich anzuschaffen, wozu Wir ihm durch löbl. Feuerschau wohlfeile Gelegenheit verschaffen wollen.

Und hat löbl. Feuerschau bey jeder vorzunehmenden Visitation darauf genaues Augenmerk zu nehmen, ob ein solcher Bürger den Feuerkübel wirklich angeschaft und behalten hat.

§. 89.

Für Herbeyschaffung der Feuerleitern und Hacken soll unser Bauamt nach dessen angefügter Instruktion sorgen und daher durch die Stadtpferde solche eiligst herbey führen; im Nothfall aber wird wohl ein mit Pferden versehener Bürger dieses Geschäft zu besorgen bedacht seyn.

§. 90.

Für Laternen, Strickleitern, Flüchtsaile und andere dienliche Löschgeräthschaften wollen wir durch unser Bauamt sorgen lassen, dem

wir zu dem Ende eine eigene Instruktion vorgeschrieben haben.

§. 91.

Wir wünschen auch, daß jede löbl. oder Ehrbare Zunft zwey nach der neuen Erfindung eingerichtete Handspritzen sich anschaffen und dazu zwey ihrer Zunftgenossen bestellen möchte, weil durch diese Löschwerkzeuge nach der Erfahrung anderer Städte, dem Feuer mit vorzüglichem Erfolg gewehrt werden kann. So wie wir selbst auf Kosten des gemeinen Wesens dergleichen Handspritzen auf die Stadtkirche, die Schule, das Rathhaus und das Oekonomiegebäude anzuschaffen bedacht seyn werden.

§. 92.

Da eine Feuersgefahr schon oft durch nasse Gerberhäute erstickt worden ist, so verordnen wir, daß jeder Gerbermeister auf Verlangen der löbl. Feuerschau die erforderlichen Häute unweigerlich herlassen solle, wogegen wir solchen den Ersatz des dadurch etwa zu erleidenden Verlustes aus hiesigem gemeinen Wesen voraus zusichern.

Und da auch der Schwefeldampf zu Erstikkung eines im Kamin ausbrechenden Feuers sehr dienlich gefunden worden ist, so wünschen wir, daß unsre lieben Mitbürger, besonders aber diejenigen, welche zu ihrer Handthierung des beständigen Feuers benöthigt sind, etwas

Schwefel sich anschaffen und an einem sichern Ort aufbewahren möchten.

§. 93.

Zu allen unsern mit Pferden und Wägen versehenen l. Mitbürgern hegen wir das volle Zutrauen, solche werden bey entstehendem Feuerlärmen mit ihren Pferden und Wägen dem Feuer zueilen und solche zu Flüchtung oder Wegschaffung des Brandholzes willig herlassen.

§. 94.

Den beyden Blaicher- und Müllermeistern, so wie dem Stadtziegler aber machen wir diese Zeilung mit Pferd und Wagen zu einer unausweichlichen Dienstpflicht, so wie die Aussernachtlassung dieser Pflicht zu einem scharf zu ahndenden Vergehen.

III. Hauptstück.

I. Abschnitt.

Feuerlöschanstalten.

§. 95.

Da in den meisten Fällen das Feuer, wenn es nicht vertuscht, sondern sogleich, als es bemerkt wird, der Nachbarschaft bekannt gemacht wird, in seiner Geburt erstickt werden kann, so machen wir es einer gesammten l. Bürger- und Inwohnerschaft zu der unnachläßigsten Pflicht, ja sogleich, als Feuersgefahr im mindesten vermuthet wird, die Nachbarschaft davon zu unterrichten, nicht aber durch vermeynte Selbsthilfe das Feuer löschen zu können, solches zu vertuschen.

Wir geben daher die Zusicherung, daß jeder, der eine bemerkte oder mit Grund vermuthete Feuersgefahr sogleich der Nachbarschaft anzeigt, von aller Ahndung und Strafe wegen Versehens oder Verwahrlosung frey bleiben solle.

Um so schärfer und unnachsichtvoller hingegen werden wir den oder diejenigen zur Strafe ziehen, welche das bemerkte Feuer zu vertuschen und

nicht auf der Stelle anzuzeigen, sich beygehen lassen sollten.

Ausser diesem um des gemeinen Besten willen strafbefreyten Fall aber werden Wir jeden in Verwahrung des Feuers zu Schulden kommenden Leichtsinn und Nachläßigkeit, solche mag uns durch die Nachbarn, die löbl. Feuerschau oder sonst angezeigt werden, niemals ungeahndet lassen, sondern vielmehr mit geschärften Strafen zu belegen den pflichtschuldigen Bedacht nehmen.

§. 96.

Als Aufmunterung zur möglichst zu beschleunigenden Hilfe bey einer ausbrechenden Feuersnoth setzen wir hiemit folgende Belohnungen fest, nämlichen:

1) Für denjenigen Bürger oder dessen Knecht, so wie für die Stadtfuhrknechte, der die erste Feuerspritze auf die Brandstelle gebracht hat fl. 5. 30 kr.
2) Für diejenigen, welche die erste Handspritze herbey gebracht haben fl. 3.
3) Für diejenigen, welche die erste Parthie Feuerkübel herbey getragen fl. 3.
4) Für denjenigen, der durch seine Bemühung dem Feuer besondern Einhalt gethan hat fl. 11.
5) Für denjenigen, der das erste mit Wasser gefüllte Fisch- oder anderes Faß auf die Brandstelle bringt fl. 5. 30 kr.

Ueber welche Belohnungen löbl. Feuerschau zu erkennen und die zu belohnenden Einer löbl. Stadtrechnerey anzuzeigen hat.

§. 97.

Wenn Feuer in einem Haus, Stall oder Stadel vermerkt wird, so soll der Hausvater oder sonst ein Hausbewohner die Nachbarn still um Hilfe anrufen, auch sogleich sein Haus und in solchem alle Thüren öffnen. Die Nachbarn aber sollen theils mit Wasser hinzu eilen, theils die in der nächsten Zunft oder andern Ort vorhandene Handspritze herbeyschaffen. Zwey Nachbarn endlich stellen sich an die Hausthüre und lassen Niemand, ausser diejenige, welche Wasser tragen, oder Spritzen bringen, in das Haus, unter keinerley Vorwand, hineindringen.

Merken die Nachbarn, daß die Feuergefahr bedenklicher um sich greift, so sollen sie sogleich Feuerlärmen machen.

§. 98.

Ist aber das Feuer bey dessen Entdeckung schon aus dem Haus ausgebrochen, so sollen einige der nächsten Nachbarn Feuerlärmen machen, die andern Nachbarn des Nachts aufwekken, und dann theils mit Wasser und zu Nachtszeit mit Laternen in das Brandhaus eilen, zwey oder vier aber die Hausthür oder Thore mit Gewehr besetzen und ausser den Wasser-

tragenden und die Handspritzen herbeyschaffenden Nachbarn, und den zu Hilfe eilenden nächsten Verwandten Niemand in das Haus einlassen, bis der Herr Stadtammann oder ein Herr Verordneter von löbl. Feuerschau herbeygeeilt seyn wird. Die Erfahrung hat gelehrt, daß das Eindringen meistens blos vorwitziger Leute dem Löschgeschäfte mehr hinderlich, ja lebensgefährlich gewesen ist.

§. 99.

Die löschenden Nachbarn sollen das Wasser nicht sowohl in die helle Flamme, als auf das brennende Gehölz schütten, weil nur durch letzteres das weitere Umgreifen des Feuers gehemmt werden kann.

§. 100.

Um diese so ersprießliche nachbarliche Hilfe desto ausführbarer zu machen, wünschen wir, daß die Nachbarschaften unter einander darüber sich vereinigen möchten, wer von ihnen Wasser tragen, wer die Laternen im Haus aufstellen und anzünden, wer die Handspritzen holen, und wer die Wache vor dem Haus haben solle.

§. 101.

Sobald Feuerlärmen durch die Nachtwächter, Tambore oder Sturmschlagen gemacht wird, eilt die gesammte löbl. Feuerschau, die ihr Zugeordnete des löbl. Bauamts, die Amtleute und Stadtbediente nach ihren besondern

Instruktionen auf die Brandstätte oder die ihnen angewiesenen Plätze.

§. 102.

Auch jeder Bürger, der zu den Feuerlöschanstalten nicht besonders aufgestellt, oder in dessen Nachbarschaft die Feuersbrunst nicht ausgebrochen ist, soll sowohl für seine Person, als auch dessen entbehrliche Hausgenossen schuldig und gehalten seyn, auf den Feuerlärmen der Brandstelle zu zueilen, und zwar Jedermann entweder einen Hausfeuerkübel, oder auch anderes Wassergeschirr mitzunehmen.

Und werden wir diejenigen, welche der gemeinen Hilfe und Rettung in Feuersgefahren sich ohne erhebliche Ursachen entziehen, davon gar ausbleiben, oder aber dem Feuer ohne thätige Hilfleistung müßig zuschauen, auf geschehende Anzeige zur Ahndung ziehen, und nach Beschaffenheit der Umstände, mit Geld oder Gefängnißstrafe büssen.

§. 103.

Ehe aber ein Hausvater sein Haus verläßt, soll derselbe bey nächtlichem Feuer für die Aushängung einer Laterne sorgen, zu welchem Ende derselbe einen Laternhacken in die Mauer befestigen lassen solle. Diese Beleuchtung ist sowohl zur Sicherheit der Stadt, als zur Beförderung der Löschanstalten unumgänglich nothwendig, weswegen wir auch auf die Unterlas-

sung der Laternenaushängung die Strafe von einem Reichsthaler festzusetzen uns bemüßigt sehen.

§. 104.

Ausser der Beleuchtung soll auch jeder Hausvater oder Hausmutter bey ausbrechendem Feuer unverzüglich alle Läden, Fallen und andere Dachöffnungen sperren, um das so gefährliche Flugfeuer vom Eindringen abzuhalten. Die Färber, Weißgerber, Leimsieder und Papierer aber sollen, da ihre Dachungen nicht verschlossen werden können, Jemand der Ihrigen auf die Böden mit Wasservorrath und ihren allenfallsigen Hausspritzen bestellen, um das sich anhängende Flugfeuer sogleich dämpfen zu können.

§. 105.

Von dem Zueilen zum Feuer sind alte, betagte, auch kranke und erst wieder genesene Bürger befreyt. Hingegen ausgeschlossen, Kinder unter 10 Jahren, Fremde, die in den Wirthshäusern logiren. Diesen soll der Wirth bey ausbrechendem Feuer sogleich eröffnen, daß nach hiesiger Feuerordnung sie ihr Quartier bis zu Löschung des Feuers nicht verlassen sollen, oder sonst die Zurückweisung oder gar Verhaftnehmung zu gewärtigen hätten.

§. 106.

Die Zimmerleute und Maurer sollen bey

entstehendem Feuerlärmen den nöthigsten Handwerkszeug, und die Wundärzte ihren Bindzeug mit sich nehmen.

§. 107.

Die nicht besonders ausgenommenen, oder sonst angestellten Beysaßen sollen sich auf entstehenden Feuerlärmen auf dem Kirchhof einfinden und dort die Befehle ihrer obrigkeitlichen Obleute abwarten und befolgen.

§. 108.

Die löbl. Feuerschau begiebt sich in ein nahe gelegenes jedoch dem Feuer nicht ausgesetztes Haus, um daselbst ihre Anordnungen vorzukehren.

§. 109.

Auch Wir Burgermeister und Geheime werden uns entweder in solches Haus zu löbl. Feuerschau, oder doch in die Nähe desselben begeben, um daselbst die erforderlichen Verfügungen nöthigenfalls unterstützen zu können.

§. 110.

Der Herr Bauverwalter soll bey entstehendem Feuerlärmen zuerst dafür sorgen, daß die Stadtfuhrknechte die Pferde angeschirren, und die Spritzen, Feuerkübel, Leitern und Hacken zum Brandplatz liefern.

§. 111.

Bey nächtlicher Feuersgefahr sollen auch sogleich durch hiezu bestellte Bauamtsleute die Pechpfannen in die Gegend des Brandplatzes, und auf den Kirchhof, hingegen Laternen mit Oehllampen unter die drey Hauptthore und in das Spritzenhaus geschaft werden.

Eben so sollen auch statt der bisher auf bestimmten Plätzen festgemachten Pechpfannen, so ferne die Beleuchtung der umgelegenen Häuser nicht erkleklich scheinen sollte, Laternen mit Oehllampen auf die dazu einzusetzenden Pfähle aufgestellt werden.

§. 112.

Bey ausbrechendem Feuer sollen alle Nachbarn, die in ihren Häusern laufende Brunnen besitzen, bey einer Strafe von zwey Reichsthalern gehalten seyn, die Hausthüre zu öffnen, und das Röhrwasser her zu lassen. Dagegen soll vor jede dieser zu öffnenden Hausthüren eine Schildwache gestellt werden, welche auf die Ein- und Ausgehenden das genaueste Augenmerk tragen und verdächtige Leute anhalten und an die Feuerwache abliefern solle.

§. 113.

Wer nicht zu einer besondern Löschanstalt oder Geräthschaft angestellt ist, soll sich nicht weigern, in die Reihen der Wasserbietenden zu treten, und dadurch Hilfe zu leisten, oder sonst

mit militärischer Gewalt dazu genöthigt und nachher zur Ahndung gezogen werden. Die Herren Aufseher über das Wasserbieten aber werden hiemit angewiesen, unter den Wasserbietenden, besonders wenn es mehrere Stunden dauert, oder bey strenger Kälte, die nöthige Ablösung zu besorgen. Doch soll Niemand die Reihen verlassen, bis dessen Stelle durch Jemand andern ersetzt seyn wird. Und wollen wir denjenigen, die bey dem Löschungsgeschäfte sich ermüdet haben, gern einen Trunk Bier und Stück Brod reichen lassen. Die Abgelößten sollen sich bis zu ihrer nöthigen Erholung oder Erwärmung in ein dem Feuer nahe gelegenes Bierwirthshaus zusammen begeben, damit man sie erforderlichen Falls gleich wieder zur Stelle rufen kann.

§. 114.

In das Brandhaus einzudringen wird hiemit obrigkeitlich untersagt, da durch solches Eindringen nothwendig Unordnung entstehen und die zum Löschen bestellten Personen in ihren Verrichtungen gehindert werden. Man warnt daher jedermann, der keinen besondern Beruf hat, in das Brandhaus sich zu verfügen, oder aber sonst Zurückweisung oder gar angemessene Ahndung zu befahren.

§. 115.

Die Richtung der Spritzen gegen das Feuer soll nach der Anordnung des Herrn

Stadtammanns und löbl. Feuerschau geschehen.

§. 116.

Eben so soll das Einreissen der Brandstätte oder der benachbarten vom Feuer bedrohten Gebäude nicht eher, als nach eingeholtem Beschluß der löbl. Feuerschau vorgenommen werden.

§. 117.

Findet löbl. Feuerschau mit unserer Begnehmigung oder auch in Eilfällen für sich nothwendig, zu Verhinderung des weitern Umgreifens des Feuers ein oder mehrere vom Feuer noch nicht angegriffene Gebäude, es seyen Häuser, Städel oder Stallungen, niederzureissen und abzubrechen, so soll sich der Eigenthümer oder Hausbewohner diesem blos durch die Pflicht für das Allgemeine abgenöthigten Unternehmen keineswegs entgegen setzen, auch auf dessen Einwenden keine Rücksicht genommen, wohl aber solcher ermahnt, und ihm auch dazu geholfen werden, seine Habseligkeiten möglichst zu flüchten.

§. 118.

Da es aber dem Gesetze der Gerechtigkeit widersprechen würde, daß Einzelne den für das allgemeine Beste erlittenen Schaden allein tragen sollen, so geben wir dem oder denjenigen, deren eigenthümliche Gebäude wegen Feuers-

gefahr eingerissen und abgebrochen werden müssen, obrigkeitliche Zusicherung, daß sie dafür nach billigen und allenfalls eidlich zu bestätigendem Anschlag theils aus der Brandkollecte, theils von ihrer dadurch geretteten Nachbarschaft, theils aus gemeinem Wesen entschädigt werden sollen.

§. 119.

Eben sowohl soll die löbl. Feuerdeputation erforderlichen Falls dazu begwaltigt seyn, die Mauern, besonders die Schiedwände einstossen zu lassen, wenn dadurch entweder das weitere Umgreifen des Feuers gehemmt, oder aber mittelst solchen Einstossens die Feuerlöschanstalten wirksamer gemacht werden können. Und soll die löbl. Feuerdeputation die Einreden der betreffenden Hauseigenthümer daran sich nicht hindern lassen.

§. 120.

Bäume, die in der Nähe der Brandstätte stehen, eben deswegen aber das Feuer leicht weiter verbreiten könnten, sollen ebenfalls auf Verordnung löbl. Feuerdeputation umgehauen werden können.

§. 121.

Wenn auch gleich unter Gottes Beystand eine ausgebrochene Feuersbrunst so weit gedämpft worden ist, daß eine weitere Umgreifung des Feuers nicht mehr zu befürchten zu

seyn scheint, so sollen dessen ungeachtet die auf der Brandstelle befindlichen Bürger, Einwohner und andere, noch weniger aber die zu besondern Geschäften aufgestellte Mannschaft die Brandstätte von selbst nicht verlassen, sondern erst abwarten, bis löbl. Feuerdeputation solche ganz oder zum Theil durch gegebene Erlaubniß entlassen haben wird.

§. 122.

So lange jedoch noch irgend einige Gefahr vorhanden und das Feuer noch unter der Asche glimmt, kann die Brandstätte so wenig ganz verlassen werden, daß es vielmehr höchst nöthig bleibt, nach Beschaffenheit der Umstände, der Witterung und des Windes eine größere oder geringere Anzahl Arbeiter auf dem Platz zu behalten, jedoch auch solche billiger Weise von Zeit zu Zeit durch den Trommelschlag abzulösen.

§. 123.

Bey jeder ausgebrochenen Feuersbrunst sollen daher nach erfolgter Löschung vier Zimmerleute, vier Maurer und ein Kaminfeger unter der abwechselnden Aufsicht des Stadtwerk- und Maurermeisters, nebst zwey Feuerspritzen und der dazu gehörigen Mannschaft, jedoch ebenfalls abwechslungs Weise, auf der Brandstelle vier und zwanzig Stunden Wache halten.

Welche Wache nach Ermessen löbl. Feuer-

deputation auf zwey, drey und mehrere Tage verlängert werden solle.

§. 124.

Das angebrannte Gebälke, Bretter und andere leicht feuerfangende Dinge sollen, wo nicht noch während der Brunst, doch sogleich nach der Löschung durch hiesige Stadtbauamtsfuhren aus der Stadt auf einen entfernten und dem Winde nicht ausgesetzten Platz weggeschaft werden.

Für welche uneinstellige Wegschaffung wir einen jeweiligen Hrn. Bauamtsverwalter verantwortlich machen und keine Ausflucht einer andern Arbeit annehmen werden.

§. 125.

Auf gleiche Weise soll auch nach gelöschtem Feuer der Schutt, sobald es die Gluth ohne Gefahr gestattet, nach Ermessen löbl. Feuerdeputation unverzüglich von der Brandstätte weggeführt werden.

§. 126.

Bemerkt die nach der Brunst auf der Brandstätte verbliebene Feuerwache einige Gefahr eines verborgenen Feuers, so soll selbige zwar nicht sogleich allgemeinen Feuerlärmen machen, jedoch ungesäumte Anzeige bey dem Herrn Stadtammann thun, auch die Nachbarn zu allenfallsiger Hilfe, ohne gar zu großes Geräusch, herbey rufen lassen. Bey wirklichem

neuen Ausbruch des Feuers aber soll der Feuerlärmen erneuert werden.

§. 127.

Diese Feuerwache soll auch nicht nur die herumstehenden Zuschauer öfters ermahnen, dem Schutte besonders bey Kellern und Gewölben wegen des gefährlichen Einstürzens sich nicht zu sehr zu nähern, sondern auch genaue Obacht haben, daß Niemand die im Schutt vorhandenen Hausgeräthschaften, Eisen, Geld 2c. für sich aufhebe und davon schleppe. Vielmehr soll alles, was aus dem Schutte herausgefunden werden wird, an einem sichern Ort aufbewahrt, und den Brandverunglückten Eigenthümern zugestellt werden.

§. 128.

Mauern, Kamine und Gebälke, welche nach der Feuersbrunst noch stehen bleiben, allein gefährlichen Einsturz drohen, sollen unverzüglich abgetragen, und dagegen keiner Einwendung Platz gegeben werden.

II. Abschnitt.

Flüchtordnung.

§. 129.

Da bey ausbrechendem Feuer eben sowohl auf die Rettung der Hausgeräthschaften, als

der Gebäude aller thunliche Bedacht zu nehmen ist, so haben wir für nothwendig erachtet, zu Erreichung solcher heilsamen Absicht nachfolgende Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft und schuldiger Nachachtung bekannt zu machen.

§. 130.

Zur Leitung des Flüchtens sind von Uns zwey Herren des Raths, zwey Herren Richter und zwey Herren des großen Raths aufgestellt worden, welchen als einer obrigkeitlichen Stelle Jedermann ohne mindeste Ausnahme gehorsam seyn solle.

§. 131.

Dieser löbl. Flüchtungsdeputation haben wir zu Ausrichtung ihrer Befehle und Verfügungen den jeweiligen Allmosenknecht, so wie zu dem Flüchtgeschäfte selbst die Stadelknechte, Sackträger und Vikarien, die Wein- und Salzlader untergeordnet, und solchen eine besondere Instruktion zu ihrer pflichtschuldigen Nachachtung vorgeschrieben.

§. 132.

Wir haben auch für die zu Flüchtung der Personen und Sachen beförderlichen Geräthschaften, als Strickleitern, Flüchtsaile 2c. gesorgt. Wegen des unumgänglich erforderlichen Fuhrwerks aber hegen wir zu unsern l. Mitbürgern, welche mit Pferden und Wägen ver-

sehen sind, das volle Zutrauen, es werde ein jeder von selbst sich beeifern, durch schleunigste Herbeyschaffung seines Fuhrwerks das Eigenthum seines Nebenmenschen möglichst retten zu helfen.

§. 133.

Zu dem allgemeinen Aufbewahrungsort der zu flüchtenden Habseligkeiten soll hiesige Stadtpfarrkirche bestimmt bleiben. Sollte jedoch die nahe Feuersgefahr solches nicht gestatten, so soll in solchem Nothfall das St. Anna Kirchlein nebst den Schulen dazu gebraucht werden.

§. 134.

Jeder Bürger und Einwohner wird wohl von selbst auf alle Mittel und Wege voraus bedacht seyn, wie er bey einer ihn allenfalls betreffenden Feuersgefahr seine wegzubringenden Sachen aufs thunlichste retten kann. Diese Rettung würde dadurch sehr befördert, wenn ein Hausvater nach dem Beyspiel anderer Städte sich mit Flüchtsäcken, die an seinem aufgemerkten Namen oder Zeichen kenntlich sind, versehen würde.

§. 135.

Bey ausbrechender Feuersgefahr soll jeder Hausvater die leicht feuerfangenden Sachen, wohin vorzüglich Pulver, Schwefel, Pech, Hanf und Werk, Papier, Wagensalbe und

Fettwaaren, Fleisch im Kamin zu rechnen sind, aus der Nähe des Feuers an einen sichern Ort vor allem andern wegzuschaffen sorgfältigsten Bedacht nehmen.

§. 136.

Eben so schleuniger Flüchtung bedarf das Vieh, das sogleich losgelassen und aus den Ställen getrieben werden soll.

§. 137.

Befindet sich das Vieh während einer Feuersbrunst auf der Waide, so soll solches nicht in die Stadt hereingelassen, sondern von dem wachthabenden Unteroffizier der Hirt angewiesen werden, solches auf die Waide zurück zu treiben, und vor gänzlicher Löschung des Feuers nicht herein zu lassen.

§. 138.

Jedem Bürger und Einwohner soll zwar frey stehen, seine Habseligkeiten in ein ihm gefälliges Privathaus seiner Verwandten oder Freunde zu flüchten. Doch soll solches ganz auf seine Gefahr, und ohne Unordnung in die Löschanstalten zu bringen, geschehen.

§. 139.

Zur Sicherstellung der geflüchteten Sachen soll die löbl. Flüchtungsdeputation die erfoderliche Anzahl Mannschaft von dem Hrn. Rittmeister des bürgerl. Reiterkorps verlangen kön-

nen. Welche Mannschaft die Zugänge zu der Kirche oder dem Aufbewahrungsort bewachen und Niemand, der nicht zu den Flüchtanstalten verordnet ist, hinein gehen lassen solle.

§. 140.

Der durch löbl. Deputation zu verfügenden Flüchtung hat sich Niemand, der hiezu nicht besonders aufgestellt, oder in besondern Fällen aufgefordert ist, zu unterziehen. Seinen Anverwandten und Freunden aber mag Jeder zur Rettung zu Hilfe eilen, soferne er nicht zu den Feuerlöschanstalten angestellt ist, welche Pflicht als die größere den Vorzug behalten muß.

§. 141.

Wer sich aber gegen dieses obrigkeitliche Verbot unterfangen wird, Habseligkeiten ohne besonderes Ansuchen der Eigenthümer fortzuschleppen, der soll dafür verantwortlich gemacht, und alles Wegkommende nach der eidlichen Bestärkung der Beschädigten ohne alle Nachsicht zu ersetzen schuldig seyn.

§. 142.

Wer sich aber vollends erfrechte, von den geflüchteten Habseligkeiten wenig oder viel zu entwenden, der soll deswegen in peinliche Untersuchung gezogen und nach Umständen am Leib und Leben unnachsichtlich gestraft werden.

§. 143.

Da wir zu unsern l. Mitbürgern das volle Vertrauen haben, daß solche diese Flüchtungs-

anstalt mit Dank erkennen werden, so gewärtigen wir auch um so zuverläßiger, daß den von löbl. Flüchtungsdeputation zu treffenden Veranstaltungen keine unerhebliche Hindernisse in Weg gelegt, vielmehr solche möglichst befördert werden.

§. 144.

Nach gedämpfter Feuersbrunst soll löbl. Flüchtungsdeputation alle Eigenthümer der geflüchteten Habseligkeiten in dem Aufbewahrungsort versammeln und jedem das ihm zugehörige Eigenthum sogleich zurückstellen, über die von mehrern als ihr Eigenthum angesprochenen Dinge aber, wenn die Ansprechende sich nicht gütlich verstehen können, so wie wegen der nicht mehr vorgefundenen Stücke vorläufige Untersuchung anstellen, und sofern sich gegründeter Verdacht ergeben sollte, löbl. Stadtammannamt solches zu fernerer Untersuchung anzeigen, vor welcher obrigkeitl. Behörde sodann jeder sein Eigenthum weiter zu verfechten volle Befugniß behalten solle.

III. Abschnitt.

Feuerlöschanstalten bey auswärtigen Feuersbrünsten.

§. 145.

Bey Feuersbrünsten, welche in dem benachbarten Stift Kempten, oder auch in den umliegenden Dörfern ausbrechen, ist hiesige Stadt,

ihre Bürger und Inwohnerschaft zu schleunigster Hilfleistung um so mehr verbunden, als man auch von Seiten des hochfürstl. Stifts und der Einwohner desselben bey den in hiesiger Stadt ausgebrochenen Feuersbrünsten jederzeit die thätigste und unermüdeteste Hilfe geleistet und zu Löschung des Feuers so viel mitgewirkt hat.

§. 146.

Was löbl. Feuerdeputation und der zu den Spritzen und Löschgeräthschaften verordneten Mannschaft bey den im Stift oder auf dem Land ausbrechenden Feuersbrünsten zu thun obgelegen ist, werden solche aus den ihnen vorgeschriebenen besondern Instruktionen zu ersehen und darnach sich zu achten haben.

§. 147.

Eben so werden die bürgerl. Herren Hauptleute wegen ihrer bey solchen Fällen eintretenden Obliegenheiten auf die besondere Instruktionen gewiesen.

§. 148.

Jeder Bürger und Einwohner, der zu einer im Stift oder auf dem Land ausgebrochenen Feuersbrunst hin eilt, hat sich nach den Befehlen und Aufträgen der zu den Feuerlöschanstalten aufgestellten hochfürstl. Kommission und deren nachgeordneten Stellen genau zu achten, indem nur durch willige Befolgung solcher Aufträge die Absicht ihrer Hilfleistung, nämlich die

möglichste Dämpfung des Feuers, erreicht werden kann.

Die Widerspenstigen aber, welche den gebührenden Respekt ausser Augen setzen, oder gar vorsätzlich Unordnung verursachen, werden wir auf geschehende Anzeige gemessenst ahnden.

§. 149.

Ehe eine solche Feuersbrunst so weit gelöscht worden seyn wird, daß für die anstossende Gebäude keine weitere Gefahr mehr zu besorgen ist, sollen unsere hinzugeeilten Bürger und Einwohner die Brandstelle nicht verlassen, es wäre dann wegen kalter oder schlimmer Witterung zu einiger Erholung. In welchem Fall jedoch Jedermann die gewiß zu verfügende Abwechslung abwarten solle, damit die Feuerlöschanstalten niemals unterbrochen werden.

§. 150.

Ohne besondern Auftrag soll bey solchen Feuersbrünsten keiner unserer Mitbürger und Einwohner des Flüchtens sich annehmen, sondern die darüber erforderliche Verfügung den hochfürstl. Stellen überlassen.

§. 151.

Noch weniger aber soll sich Jemand der Unserigen unterfangen, von geflüchteten Habseligkeiten das geringste, unter welchem Vorwand es auch seyn mag, mit sich hinweg und in die Stadt herein zu nehmen, oder sonst geschärfte Ahndung unfehlbar zu gewärtigen.

IV. Abschnitt.

Anstalten nach gelöschtem Feuer.

§. 152.

Sobald unter Gottes Beystand eine Feuersbrunst vollkommen gelöscht und keine Gefahr mehr vorhanden ist, wird die löbl. Feuerdeputation nicht nur den Ort, wo das Feuer ausgebrochen ist, zu beaugenscheinigen, sondern auch die Ursache des Feuers aufs genaueste zu untersuchen haben.

§. 153.

Solche Untersuchung wird jeder gutgesinnte Bürger und Einwohner dadurch zu erleichtern und zu befördern, wie wir hoffen, von selbst allen schuldigen Bedacht nehmen, und das Vorurtheil, als ob die Angabe der Schuldigen seiner bürgerlichen Ehre nachtheilig werden müßte, sich nicht abhalten lassen, alle ihm bekannt gewordenen Umstände anzuzeigen, indem ein Vergehen gegen die allgemeine Sicherheit allerdings angemessene und unnachsichtliche Ahndung verdient. Unaufhörlich nagende Gewissensvorwürfe bleiben sonst die gerechte Strafe für denjenigen, der aus unzeitiger Schonung oder übelverstandener Ehre die ihm vielleicht allein bekannt gewordenen Umstände verschweigt.

§. 154.

Für die bey dem Brand in den Löschanstalten an ihrem Leib Verunglückten, wird die löbl. Feuerdeputation die nöthige Sorge tragen und solche unverzüglich in entfernte Häuser unter die Aufsicht der Aerzte und Wundärzte bringen lassen.

§. 155.

Die bey der Löscharbeit oder beym Flüchten Beschädigte, sie seyen Bürger, Einwohner oder Auswärtige, werden wir auf Kosten hiesigen gemeinen Wesens verpflegen und kuriren lassen, auch für diejenige, welche durch eine solche Beschädigung auf immer an ihrem gewöhnlichen Nahrungserwerb gehindert bleiben, auf angemessene Weise zu sorgen bedacht seyn.

IV. Hauptstück.

Feuerlöschübungen.

§. 156.

Da aber auch durch die vollständigste Feuerordnung die dabey gehegte Absicht in der Ausführung den gehofften Erfolg nicht leisten wird, wenn nicht von Zeit zu Zeit die zu den Löschanstalten bestimmten Arbeiter und Gehilfen geübt und ihnen die nöthige Anleitung, wie sich jeder auf dem ihm angewiesenen Posten zu verhalten hat, ertheilt wird; so haben wir jährliche Feuerlöschübungen einzuführen beschlossen.

§. 157.

Wir setzen dabey als ganz unnachsichtlich voraus, daß jeder Bürger und Einwohner überhaupt, noch mehr aber jeder zu den Löschanstalten bestimmte Bürger die erneuerte Feuerordnung durch öfteres Durchlesen sich und den Seinigen bekannt machen werde.

§. 158.

Da die Gegenwart des Geistes in einer Feuersnoth von so großem Nutzen ist, so ermahnen wir unsere l. Mitbürger, nicht nur

Sich selbst, sondern auch die Ihrigen im Voraus auf solche leidige Fälle vorzubereiten, untereinander sich öfters zu bereden, wie man sich, wenn man durch Feuersnoth heimgesucht werden sollte, benehmen wolle.

Unter die dienlichsten Vorbereitungen gehört wohl die beständige Unterhaltung des Feuerzeugs, die Aufbewahrung der Schlüssel an einem bestimmten Ort, die Ausfindigmachung der bequemsten Gelegenheit, bey einem in seinem Haus ausbrechenden Feuer zu fliehen und die Seinigen, besonders Kinder, zu flüchten; die Bereithaltung der Flüchtungssäcke, Ziechen, Körbe 2c.

§. 159.

Zu den öffentlichen Löschübungen wollen wir jährlich einmal die Woche vor dem hiesigen Jahrmarkt oder Kirchweihe, sodann einen Tag im Herbst zwischen Michaelis und Simon und Judä festsetzen.

§. 160.

Sobald auf unserer löbl. Feuerdeputation Anordnung die Tambore auf den Glockenschlag Morgens sechs Uhr, der statt der Sturmglocke das Zeichen seyn soll, Feuerlärmen schlagen und den Ort, an welchem die Uebung vorgenommen werden soll, ausgerufen haben, so soll jeder mit dem ihm zugetheilten Werkzeug an den ihm in der Feuerordnung bestimmten Platz hin eilen.

Auch die Stadtlaternen, die Pechpfannen, so wie die ganze Löschgeräthschaft werden an Ort und Stelle gebracht, die Fahne auf dem Kirchthurm gegen den bestimmten Ort ausgehängt, und mit allem die nöthige Uebung vorgenommen.

§. 161.

Auch an allen Häusern sollen die zugerichteten Laternen, jedoch ohne angezündetes Licht, heraus gehängt und alle Läden auf den Dachböden zugemacht werden.

§. 162.

Die löbl. Feuerdeputation wird sich sodann abtheilen und überall untersuchen und nachsehen, ob die Löschgeräthschaft in Ordnung ist, und ob Jedermann die ihm durch die Feuerordnung auferlegte Schuldigkeit beobachtet hat.

§. 163.

Bey den Löschübungen soll den zu den Löschgeräthschaften angestellten Arbeitern, besonders der erst kürzlich dazu verordneten Mannschaft deutlich und umständlich gezeigt werden, wie sie die Löschgeräthschaften mit bestem Erfolg zu behandeln haben.

§. 164.

Auch das Reihenstellen und Wasserbieten soll bey solchen Uebungen vorgekehrt und die nöthige Anleitung ertheilt werden.

§. 165.

Welcher zu den Löschanstalten verordnete Bürger von solchen Löschübungen ohne giltige Entschuldigung weg bleibt, soll von löbl. Feuerdeputation vorgefordert und für seinen Ungehorsam um einen Reichsthaler gebüßt werden.

§. 166.

Da durch müßige und gaffende Zuschauer der Endzweck der Löschübungen gehindert wird, so soll der Zulauf dergleichen Zuschauern untersagt seyn, die Uebertreter aber ohne allen Unterschied dazu angehalten werden, in die Reihen sich zu stellen und Wasser zu bieten.

Instruktion für die Nachtwächter.

§. 1.

Die Nachtwächter sollen sich eines nüchternen und ordentlichen Lebenswandels befleißigen, oder aber auf den Uebertretungsfall, worauf unsere Stadtwachtmeister durch öftere und unvermuthete Visitation genau nachspüren sollen, scharfe Ahndung, und wenn solche nichts fruchten sollte, die Dienstentsetzung unfehlbar zu gewärtigen haben.

§. 2.

Ohne erhebliche Ursachen sollen die Nachtwächter nicht durch andere die Wache versehen lassen, und wenn sie selbst verhindert sind, die Wache durch den Vikarius, nicht aber durch andere unverpflichtete Leute besorgen lassen. In jedem Verhinderungsfall aber sollen sie entweder selbst oder durch eines der Ihrigen sowohl bey wohllöbl. Burgermeister- als Stadtammannamt sich entschuldigen und den Stellvertreter anzeigen.

§. 3.

Da von ihrer sorgfältigen Wachsamkeit soviel abhängt, so sollen sie nicht nur auf die

öffentliche Ruhe und Sicherheit und gegen Lärmen und nächtliche Diebe, sondern auch und vorzüglich gegen Feuersgefahr ihr ganzes Augenmerk beständig richten, auch alles, was sie Verdächtiges oder gegen die nächtliche Ruhe Anstößiges finden, des andern Tages sogleich bey löbl. Stadtammannamt ohne alle Nachsicht anzeigen.

§. 4.

Die bisherige Abtheilung der Nachtwächter in die obere und untere Stadt und Bronnengassen soll zwar noch fernerhin bestehen, doch sollen die Nachtwächter bey ihrem Rufgehen bisweilen unvermerkt abwechseln, und da den Ruf anfangen, wo sie sonst damit aufhören.

§. 5.

Bey dem vorgeschriebenen Ruf soll der Nachtwächter stillstehen und überall, besonders in die Gassen, wohin ihn sein gewöhnlicher Gang nicht trift, fleißig umhersehen, ob er nichts gefährliches entdecken kann.

Derjenige Nachtwächter aber, der die Wache durch die untere Stadt zu versehen hat, soll auch jede Stunde dem Thurmwächter auf dem Wendelstein anläuten und von ihm Antwort erwarten. Unterbleibt diese Antwort, so soll der Nachtwächter des andern Tages die Nachläßigkeit des Thurmwächters sowohl bey löbl. Burgermeister- als Stadtammannamt anzeigen.

§. 6.

Wenn der Nachtwächter eine Hausthüre offen antrift, so soll derselbe nachsehen, ob Jemand der Hausbewohner sich in dem Hausgang befinde. Bemerkt aber der Nachtwächter Niemand, so soll er den Hausvater sogleich aufwecken und ihn ermahnen, nachzusehen, ob niemand Verdächtiger in sein Haus sich eingeschlichen oder eingebrochen habe.

§. 7.

Bey Sturmwinden soll jeder Nachtwächter das in den Bürgershäusern zu bemerkende Waschfeuer, so wie das Tabakrauchen auf den Straßen im Namen der Obrigkeit abstellen, und die Widerspenstigen nach geendigtem Ruf, oder auch nöthigenfalls sogleich bey löbl. Stadtammannamt anzeigen. Auch soll jeder Nachtwächter während eines ungestümmen Windes rufen: Feuer und Licht, und es weht fast!

§. 8.

Bey nächtlichen Sturmwinden soll auch jeder Nachtwächter die in seinem Viertel wohnenden Windwächter und Wachtmeister unverzüglich aufwecken und genaue Obacht geben, ob die Windwächter ihre Pflicht erfüllen.

§. 9.

Wenn ein Nachtwächter in einem Haus etwas feuergefährliches wahrnimmt, so soll er

es sogleich den in solchem Haus wohnenden Leuten, so wie der Nachbarschaft anzeigen.

§. 10.

Bemerkt aber der Nachtwächter, daß die Flamme entweder schon aus dem Haus ausschlägt, oder darinn hell auflodert, so soll derselbe sogleich Feuerlärmen machen, und während solches Feuergeschreys die in dem Bezirk seiner Nachtwache wohnenden Bürger und Einwohner, vorzüglich aber die zum Feuer verordneten Herren Deputirten, den Maurer- und Werkmeister und Kaminfeger wecken.

§. 11.

Auch die in seinem Viertel wohnenden Tambore und Trompeter soll jeder Nachtwächter sogleich wecken, und dann dem Hrn. Stadtammann zulaufen und den Bericht von der Feuersgefahr schuldigermassen abstatten.

§. 12.

Eben so soll dem Thurmwächter, wenn solcher etwa nicht gleich Sturm schlagen sollte, sogleich Nachricht gegeben werden, damit Jedermann von der drohenden Feuersgefahr benachrichtigt werde.

§. 13.

Bemerkt ein Nachtwächter während des Herumgehens, oder auch auf der Hauptwache, daß ein anderer Kamerad ungewöhnlich ruft,

worauf jeder stets aufmerksam seyn soll, so soll er sich sogleich erkundigen, und wenn Feuersgefahr vorhanden ist, seinen Ruf sogleich wieder anfangen und unausgesetzt fortsetzen.

§. 14.

Während einer Feuersbrunst hat nach erfolgter Kundmachung, Lärmschreyens und Anzeige jeder Nachtwächter seinen Gang unausgesetzt fortzusetzen und seine Aufmerksamkeit besonders auf das Flugfeuer und verdächtige Leute zu verdoppeln.

§. 15.

Wenn der Nachtwächter, der die obere Stadt in seiner Wache zu durchgehen hat, sehen oder hören sollte, daß in dem benachbarten Stift Feuer ausgebrochen sey, so soll er den auf dem Weg zum löbl. Stadtammannamt wohnenden Tambor wecken und es sodann anzeigen und beständig rufen: Funken stieben!

Instruktion

für die Thurmwächter.

§. 1.

Die beeidigten Thurmwächter sollen einen ordentlichen und nüchternen Lebenswandel führen, oder sonst scharfe Ahndung und Dienstabsetzung zu gewärtigen haben.

§. 2.

Kein Thurmwächter soll ohne besondere Erlaubniß des Herrn Amtsburgermeisters die Wache durch einen andern versehen lassen.

§. 3.

Die beyden Thurmwächter sollen in der Wache solchergestalt abwechseln, daß der eine von Mitternacht an bis Mittag, der andere aber von Mittag bis Mitternacht die Wache halte, und den Thurm nicht eher verlassen, als bis erst der ablösende Kamerad auf dem Thurm sich eingefunden hat.

§. 4.

Da ihre erste Pflicht darinn besteht, auf alles, was in der Stadt und hiesigen Gegend sich ereignet, unverrückte Aufmerksamkeit zu tragen, so sollen sie bey Tag und Nacht in jeder

Stunde öfters gegen alle vier Himmelsgegenden umschauen, und zu solchem Ende aus ihrer Stube heraus gehen, um auch gegen Mitternacht ebenfalls sich umsehen zu können.

§. 5.

Das ihrem Dienst geradezu widersprechende Schlafen während der Wache wird den Thurmwächtern ernstgemessenst untersagt und ihnen auf den Uebertretungsfall nicht nur scharfe Ahndung, sondern selbst die Dienstentsetzung gedroht. Um aber von ihrer Wachsamkeit beständige Ueberzeugung zu haben, soll der wachhabende Thurmwächter alle Stunden in der Nacht dem anläutenden Nachtwächter durch einen Ruf antworten.

§. 6.

Bey Hochgewittern soll der Thurmwächter seine Aufmerksamkeit vorzüglich verdoppeln und nach starken Schlägen fleißig umhersehen, ob der Blitz nirgends gezündet und das Feuer ausgeschlagen habe.

§. 7.

Wenn der Thurmwächter selbst sieht, daß in der Stadt oder in der Vorstadt Feuer ausbricht, so soll er dieses sogleich durch Sturmschlagen der Kellen an die große Glocke, anzeigen, bey Tag eine Fahne, bey Nacht aber eine Laterne gegen die bedrohte Gegend aushängen.

Bricht aber im benachbarten Stift Feuer aus, so soll er blos Sturmschlagen.

Bemerkt aber der Thurmwächter Feuer in einem benachbarten Dorf, so soll derselbe in das ihm zugestellte Horn stoßen und die Gegend des Feuers herunter rufen.

§. 8.

Sobald der andere Thurmwächter, welcher die Wache nicht hat, den Feuerlärmen hört, so soll derselbe sich unverzüglich auf den Thurm begeben, und daselbst beyde Wächter bis zu Löschung des Feuers verbleiben.

§. 9.

Der Meßner soll auf geschehendes Sturmschlagen zwey Personen auf den Thurm schicken, um den Wächtern behilflich zu werden.

§. 10.

Das Sturmschlagen soll auf solche Weise geschehen, daß es Jedermann von dem gewöhnlichen Schlagen der Uhr unterscheiden kann. Deswegen soll der Thurmwächter, wenn es in der Stadt brennt, achtzehnmal, wenn es in der Vorstadt oder auf den Gütern inner den Friedsäulen brennt, sechszehnmal, und wenn im Stift Feuer ausbricht, vierzehnmal an die große Glocke schlagen, dann aber so lange innhalten, bis er eben soviel bey sich gezählt hat. Hierauf soll er wieder 18 — 16 — 14 mal, nachdem es in der Stadt oder in ihrem Ge-

biet oder im Stift brennt, an die Glocke schlagen, und dann innhalten. Auf solche Weise soll der Thurmwächter bis auf einlangenden Befehl des Hrn. Stadtammanns fortfahren.

§. 11.

Bey einer sich sehr ausbreitenden Feuersnoth aber, oder wenn an mehrern Orten zugleich Feuer ausbricht, soll der Thurmwächter nicht mehr Sturm schlagen, sondern mit den Glocken läuten.

§. 12.

Bemerkt der Thurmwächter, daß ausserhalb der Stadt, dem Stift und den Friedsäulen auf einem benachbarten Dorf oder Bauernhof Feuer ausbricht, so soll er es nicht nur dem Nachtwächter durch das Sprachrohr melden, in welcher Gegend er das Feuer vermeyne, sondern auch auf einem dazu an Hand gegebenen Horn von Zeit zu Zeit Sturm blasen.

§. 13.

Mit dem Sturmschlagen oder Läuten soll der Thurmwächter so lange, als die Feuersbrunst nicht gelöscht ist, und bis auf einlangenden Befehl des Hrn. Stadtammanns abwechslungsweise fortfahren.

§. 14.

Wenn nach gelöschter Brunst neuerdings ein Feuer ausbrechen und deswegen der Feuerlärmen erneuert wird, so soll auch der Thurmwächter wieder Sturm schlagen.

Instruktion für die Windwache.

§. 1.

Die von wohllöbl. Magistrat aufgestellten und beeidigten Windmeister und Windwächter sollen bey ausbrechendem Sturmwind, oder auch bey stürmischer Witterung von selbst oder auf Erinnern der Nachtwächter sogleich mit den ihnen von gemeiner Stadt angeschaften Sturmhauben und wohlversorgten Laternen auf die Hauptwache sich verfügen, und sobald der mehrere Theil beysammen ist, in die obere und untere Stadt, auch Bronnenthorgasse sich vertheilen.

§. 2.

Die Windwächter sollen bey ihrem Umhergehen stets und überall das schärfste Augenmerk auf alles Feuergefährliche richten, die Werkstätt- und Waschfeuer sogleich abstellen, auch das Tabakrauchen auf den Strassen bey obrigkeitlicher Strafe untersagen, die Widerspenstigen und Ungehorsamen aber aufmerken und nach sich gelegtem Sturm löbl. Stadtammannamt anzeigen.

§. 3.

Entdeckt ein Windwächter in einem Haus, Stadel, Stall oder andern Gebäude etwas Feuer-

verdächtiges, so soll er sich das Haus zum Durchsuchen sogleich eröffnen lassen, im Weigerungs- oder Unterlassungsfall aber die Hausthüre mit der bey sich zu führenden Axt einhauen, die Durchsuchung eines solchen verdächtigen Hauses aber nächtlicher Weile niemals bey bloßem Licht, sondern mit einer wohlversorgten Laterne vornehmen.

§. 4.

Finden sich dann bey solcher sorgfältig vorzunehmenden Untersuchung eines feuerverdächtigen Gebäudes wirkliche Spuren eines ausbrechenden oder auch verborgenen Feuers, so soll die Windwache solches unverzüglich der Nachbarschaft bekannt, dann aber Feuerlärmen machen und es bey löbl. Stadtammannamt anzeigen.

§. 5.

Jeden Bürger und Einwohner, der sich dem im Namen der Obrigkeit zu geschehenden Verbot des Feuerns bey stürmischer Witterung widersetzt, soll die Windwache sogleich löbl. Stadtammannamt anzeigen, bis zu Einlangung des zu ertheilenden Befehls aber ein Windwächter das Haus des Widerspenstigen bewachen, wofür der Widerspenstige dem Windwächter einen Gulden zu entrichten haben soll.

§. 6.

Bey nächtlichen starken Sturmwinden sollen die Windwächter befugt seyn, in jeder Straße die Inwohner eines oder zwey Häuser aufzuwecken und zu ermahnen, abwechslungsweise zu wachen.

Instruktion
für die Tambore und Trompeter.

§. 1.

Sowohl die Tambore der drey bürgerlichen Kompagnien und der Trompeter des Reiterkorps, als auch der Kreiskontingentstambor sind verbunden, bey ausbrechendem Feuer in der Stadt, in der Vorstadt oder auch im Stift von selbst oder auf Anzeige des Nachtwächters oder auch eines Bürgers durch die ganze Stadt und Vorstadt Allarm zu schlagen und zu blasen.

§. 2.

Jeder derselben hat daher sein Spiel oder Instrument, so wie den Feuerzeug bereit zu halten, damit er sich desselben ohne alle Verzögerung bedienen und seine Schuldigkeit beobachten kann.

§. 3.

Keiner derselben hat erst obrigkeitlichen Befehl oder Ordre seines Kommandanten abzuwarten, sondern sogleich von seinem Quartier aus Allarm zu schlagen und zu blasen.

§. 4.

Die Tambore und Trompeter sollen, wenn

sie

sie einander begegnen, sich abtheilen, damit der Allarm überall verbreitet werden kann.

§. 5.

Sie sollen mit dem Allarmschlagen und Blasen von Zeit zu Zeit absetzen.

§. 6.

Sie sollen damit so lange unausgesetzt fortfahren, bis sich bey dem Feuer eine hinreichende Menge zu den Löschanstalten eingefunden haben wird.

§. 7.

Dann sollen die Tambore und Trompeter unweit der Brandstelle sich einfinden und daselbst beständig, bey gar großer Kälte aber abwechslungsweise aufhalten, um die Befehle des Herrn Stadtammanns zu erwarten.

§. 8.

Sobald der Herr Stadtammann befiehlt, das Allarmschlagen und Blasen zu erneuern, sollen sie solchen Befehl auf der Stelle vollziehen und die ganze Stadt von der neuen oder größern Gefahr unterrichten, auch die Leute auf Befehl des Herrn Stadtammanns auffordern, zu dem Feuer zu eilen.

§. 9.

Bricht in dem benachbarten Stift Feuer aus, so sollen die sämmtlichen Tambore und

Trompeter, sobald sie es inne geworden, sogleich, sey es bey Tag oder Nacht, Feuerlärmen schlagen und blasen.

§. 10.

Wenn durch solches Feuerlärmschlagen und Blasen die zum Feuer verordnete und die bestellte Leute nebst andern in beträchtlicher Anzahl zu dem Feuer wirklich hinaus geeilt sind, sollen die Tambore und der Trompeter inne halten, unter das Klosterthor sich begeben und dort die weitern Befehle des Herrn Stadtammanns abwarten.

§. 11.

Sobald der Herr Stadtammann oder dessen Stelle vertretende Herren Verordnete den Tamboren und dem Trompeter befehlen werden, abermals Feuerlärmen zu schlagen, so sollen sie sich in die Gassen vertheilen und Lärm schlagen und blasen, auch die Leute auffordern, zum Feuer zu eilen.

§. 12.

Auch nach gelöschtem Feuer sollen die Tambore und Trompeter sich auf den Fall eines neu ausbrechenden Feuers bereit halten, neuerdings Feuerlärmen zu schlagen und zu blasen.

§. 13.

Wenn durch den Thurmwächter oder sonst eine auf dem Land ausgebrochene Feuersbrunst

angezeigt wird, so sollen die Tambore und der Trompeter unverzüglich Lärmen durch die ganze Stadt, Bronnenthorgasse und Vorstadt schlagen und blasen, hierauf aber der Kontingentstambor auf der Hauptwache bleiben und abwarten, ob der Feuerlärmen zu erneuern ist.

Instruktion für den Kaminfeger.

§. 1.

Der verpflichtete Kaminfegermeister soll sich eines ordentlichen und nüchternen Lebenswandels befleißigen, ohne Vorwissen und Einwilligung löbl. Burgermeister- und Stadtammannamts von hiesiger Stadt über Nacht sich niemals entfernen, und auf zu erhaltenden Urlaub einen tauglichen Gesellen an seine Statt stellen.

§. 2.

Der Kaminfegermeister soll, so weit es irgend möglich ist, die Arbeit selbst besorgen, wenigstens aber des Jahrs einmal jedes Kamin selbst besteigen und fleißig nachsehen, ob er nirgends etwas Schadhaftes antreffe, zu welcher Absicht derselbe diese erneuerte Feuerordnung durch öfteres Durchlesen sich genau bekannt zu machen hat.

§. 3.

Wenn der Kaminfegermeister einen Gesellen in Arbeit nimmt, so soll er denselben löbl. Stadtammannamt anzeigen, damit solcher Geselle bey der nächsten Sitzung der löbl. Feuer-

deputation vorgefordert, ihm das Handgelübde wegen genauer Beobachtung der hiesigen Feuerordnung abgenommen und diese Instruktion vorgelesen werden kann.

Auch das Abschied- oder Feyerabendgeben eines Gesellen soll dem löbl. Stadtammannamt von dem Kaminfegermeister gebührend angezeigt werden.

Uebrigens hat der Kaminfegermeister jeden neuen Gesellen so wie mit der besondern Beschaffenheit aller und jeder hiesigen Feuerstätte, also auch mit der erneuerten Feuerordnung genau bekannt zu machen, indem der Kaminfegermeister für jeden Begehungs- oder Unterlassungsfehler seines Gesellen nicht nur dem beschädigten Hausbesitzer, sondern auch gemeinem Wesen verantwortlich bleiben soll.

§. 4.

Jeden selbst, oder auch durch den Gesellen oder Jungen an den Kaminen, Oefen und allen andern Feuerstellen zu entdeckenden Fehler, so wie die zu engen und daher entweder schwer oder gar nicht zu besteigenden Kamine aller Art hat der Kaminfegermeister sogleich nicht nur dem Hauseigenthümer anzuzeigen, sondern auch löbl. Stadtammannamt bey sonst zu gewartender scharfer Ahndung zu melden.

§. 5.

Der Kaminfeger soll über die hiesigen Feuerstellen ein ordentliches Tagebuch führen, damit

er daraus ersehen und darthun kann, wann jedes Feuerwerk zum letztenmal gereinigt worden ist.

§. 6.

Der Kaminfeger soll in Reinigung der Kamine und Feuerwerke sich nicht die mindeste Saumseligkeit zu Schulden kommen lassen, sondern solche Reinigung fleißig, besonders zu Herbst- und Winterszeiten, und auch nach Erforderniß der Umstände und des stark angesetzten Rußes selbst des Sommers, auf allen Fall aber doch also wenigstens des Jahrs zweymal vornehmen.

§. 7.

Vorzüglich aber soll der Kaminfeger diejenigen Feuerstätte, die häufiger und mit stärkerm Feuer gebraucht werden, als Bräu- und Färbhäuser, Brandweinküchen, Beckenöfen, fleißig und zwar längstens alle sechs Wochen einmal reinigen und daran sich den Eigennutz des Hauseigenthümers nicht hindern lassen, vielmehr bey fortdauernder Widersetzlichkeit die Schuldigen löbl. Stadtammannamt zu gebührender und auch unnachzusehender Ahndung anzeigen.

§. 8.

Damit man auch überzeugt werden kann, daß der Kaminfeger ein Kamin ganz bestiegen habe, so soll derselbe den gewöhnlichen Ruf

bey sonst zu gewärtigender Ahndung nicht unterlassen.

§. 9.

Das jährliche Verdingen der Kaminfegerarbeit wird dem Kaminfeger hiemit neuerdings aufs schärfste verboten und er auf jeden Uebertretungsfall um drey Reichsthaler unnachsichtlich gestraft werden.

§. 10.

Bey entstehendem Feuerlärmen soll der Kaminfeger nebst seinem Gesellen mit Leitern und anderm Handwerkszeug der Brandstelle zueilen, und nach den Befehlen der löbl. Feuerdeputation sich pünktlich benehmen, auch die Brandstätte nicht eher als nach gänzlicher Dämpfung des Feuers verlassen.

§. 11.

Auch nach gedämpftem Feuer sollen der Kaminfeger und sein Gesell abwechslungsweise auf der Brandstätte so lange wachen, bis sie von löbl. Feuerdeputation des fernern Wachens entlassen worden seyn werden.

§. 12.

Bey Feuersbrünsten im benachbarten Stift oder auf dem Land soll der Kaminfeger oder sein Gesell dem Feuer zueilen und der hochfürstl. Kommission seine Dienste anbieten, einer von ihnen aber in hiesiger Stadt auf alle nicht vorher zu sehende Fälle verbleiben.

§. 13.

Obrigkeitlich festgesetzter Lohn des Kaminfegers.

Für ein Kamin durch drey Stockwerke jedesmal 15 Kreutzer.

Für ein Kamin durch zwey Stockwerke 10 Kreutzer.

Für ein Kamin durch ein Stockwerk 5 Kreutzer.

Für ein Kamin eines Wasch- oder Siedkessels 4 Kreutzer.

Instruktion

für den Stadt-Werk- Maurer- und Brunnenmeister.

§. 1.

Ein jeweiliger Stadtwerkmeister und Stadtmaurermeister sollen nach ihren gegen hiesiges gemeine Wesen obhabenden beschwornen Pflichten die möglichste Aufmerksamkeit darauf haben, daß die obrigkeitliche Feuerordnung nach ihrem ganzen Innhalt von Jedermann genau beobachtet, und dawider nicht gehandelt werde.

§. 2.

Der Stadtwerkmeister und Stadtmaurermeister sollen eben sowohl, als jeder andere verbürgerte Zimmer- und Maurermeister, bey den ihnen zu übertragenden neuen Gebäuden, so wie bey Ausbesserung der alten weder selbst, noch durch ihre Gesellen und Arbeiter etwas bauen oder herstellen, was der hiesigen Feuerordnung entgegen oder mit Feuersgefahr verbunden wäre, auch bey Erbau- oder Herstellung aller Feuerstätte fleißig nachsehen, ob der dabey gebrauchte Gesell keinen Fehler sich zu Schulden kommen lasse.

§. 3.

Eben so soll auch der Stadtmaurermeister darauf ein wachsames Auge tragen, daß die Hafner die ihnen aufgetragene Bachöfelen und Oefen mit Zügen nach der neuen Art solchergestalt herstellen, daß dabey keine Feuersgefahr veranlaßt wird. Die Hafnermeister aber werden bey diesem Anlaß wohlmeinend ermahnt, bey Verfertigung solcher Bachöfelen und Oefen mit Zügen sich keine Nachläßigkeit oder Gefährlichkeit zur Last kommen zu lassen, auch ihren Gesellen fleißig nachzusehen, im Unterlassungsfall werden die Hafnermeister für die von ihren Gesellen verursachte Beschädigung und Gefährlichkeit sowohl dem Hausbesitzer als dem gemeinen Wesen verantwortlich bleiben. Damit aber löbl. Feuerdeputation von allen solchen von Hafnern zu setzenden Bachöfelen und Oefen die erforderliche Nachricht desto gewißer bekomme, so soll jeder Hafnermeister, dem ein solches Bachöfele oder Ofen mit Zügen zu verfertigen übertragen ist, solches sogleich löbl. Stadtammannamt melden, damit von löbl. Feuerschau die nöthige Einsicht an Ort und Stelle genommen werden kann.

§. 4.

Der Stadtmaurermeister wird nebst den übrigen hier verbürgerten Maurermeistern gemessenst angewiesen, die erneuerte Feuerordnung, soweit solche die Maurerarbeit betrift, ihren

Gesellen, besonders den neu anzunehmenden genau bekannt zu machen, indem löbl. Feuerdeputation jeden Maurermeister, der solchen Unterricht seinen Gesellen zu geben versäumen wird, auf den jedesmaligen Unterlassungsfall um zwey Reichsthaler zur Ahndung ziehen wird.

§. 5.

Der Stadtwerk- und Stadtmaurermeister sollen der aufgestellten löbl. Feuerdeputation, der sie als beständige Mitglieder zugeordnet sind, alles, was sie als feuergefährlich oder feuerordnungswidrig bemerken, in der nächsten Sitzung vortragen, und wenn Gefahr auf dem Verzug haftete, solches sogleich löbl. Stadtammannamt anzeigen, oder sonst dafür verantwortlich gemacht werden.

§. 6.

Der Stadtwerkmeister soll neben dem Hrn. Bauamtsverwalter und Bauschreiber auf die gute Unterhaltung aller Löschgeräthschaften genaue Obacht tragen, und für die Ersetzung des Abgängigen, so wie für Herstellung des Schadhaften unaufschieblichen Bedacht nehmen.

§. 7.

Bey ausbrechender Feuersgefahr sollen der Stadtwerkmeister und Stadtmaurermeister sich aufs äusserste beeilen, auf der Brandstelle zu erscheinen, und daselbst unter der Leitung löbl. Feuerdeputation nach ihrem besten Wissen und

Gewissen alles nur erdenkliche anwenden, um die Feuersgefahr zu dämpfen und derselben weitere Verbreitung zu verhindern. Und versieht Ein wohllöbl. Magistrat Sich zu denselben unfehlbar, daß solche weder Mühe noch Fleiß sparen, und auch keine Gefahr ohne Noth scheuen werden.

§. 8.

Häuser, Dächer oder Wände einzureissen oder einzuschlagen sollen der Werk- und Maurermeister ohne vorgängigen Auftrag löbl. Feuerdeputation nicht befugt seyn, jedoch ihnen nicht nur zustehen, sondern auch obliegen, ihre Meynung nach obhabenden Pflichten zu einer solchen Niederreissung oder Einschlagung, soferne davon mit Grund gedeihlicher Erfolg zu erwarten ist, an löbl. Feuerdeputation abzugeben.

§. 9.

Der Werk- und Maurermeister sollen ihre untergebenen Arbeiter im Voraus unterrichten, und ihnen auftragen, bey entstehender Feuersgefahr oder gar ausbrechender Brunst mit dem nothwendigsten Handwerkszeug, als Axten, Beilen, Hämmern, Brecheisen der Brandstelle unverzüglich zu zueilen, und daselbst nach den ihnen zu ertheilenden Befehlen dem Feuer und dessen weitern Ausbreitung entgegen zu arbeiten.

§. 10.

Nach gedämpftem Feuer sollen der Werk- und Maurermeister nicht sogleich davon gehen,

sondern unter Leitung der anwesenden Herren Feuerdeputirten mit ihren untergebenen Arbeitern abwechslungsweise so lange wachen, bis löbl. Feuerdeputation solche von fernerm Wachen entlassen haben wird.

§. 11.

Der Werk- und Maurermeister haben in einem solchen Fall auch für die unverzügliche Wegschaffung des angebrannten Gebälks und Holzwerks, so wie für die Abtragung des den Einsturz drohenden Mauerwerks Sorge zu tragen.

§. 12.

Auf keiner Brandstätte sollen der Werk- und Maurermeister ohne vorher erhaltene Erlaubniß löbl. Feuerdeputation ein neues Gebäude aufzuzuführen befugt seyn.

§. 13.

Bey den Löschübungen haben der Werk- und Maurermeister sich unnachsichtlich einzufinden, und ihren Untergebenen die erforderliche Anleitung, wie solche sich bey einer wirklichen Feuersgefahr zu benehmen haben, zu ertheilen.

§. 14.

Der Stadtbrunnenmeister soll nach dessen gegen das gemeine Wesen obliegenden Pflichten dafür sorgen, daß zu allen Zeiten kein Wassermangel eintreten, und daß der Stadtbach zu jeder Zeit zu den Löschanstalten gebraucht wer-

den kann. Daher derselbe für die Stellfallen und derselben gute Unterhaltung den fleißigsten Bedacht nehmen soll.

§. 15.

Bey ausbrechendem Feuer in hiesiger Stadt und Vorstadt soll der Stadtbrunnenmeister auf den ersten Lärmen unverzüglich das Wasser in der Gegend der Brandstelle verstärken, und zu solchem Ende auch ganze Brunnenstuben zu öffnen befugt seyn.

§. 16.

Eben so schleunig soll der Brunnenmeister nicht nur den Ablaß oder Docke an dem Weiher im Stadtgraben ziehen, sondern auch selbst oder durch einen seiner Untergebenen den Stadtbach bey der Abtheilung möglichst zu verstärken suchen.

§. 17.

Wenn der Brunnenmeister zu Sammlung oder Schwellung des Wassers aus den Brunnen oder Stadtbach Dungs benöthigt ist, so soll derselbe befugt seyn, denselben von der nächst gelegenen Dunglege herbeyzuschaffen, den Eigenthümer aber nachher anzeigen, damit solchem der gebrauchte Dung aus dem Bauamte wieder ersetzt werden kann. Auch wird das löbl. Bauamt dafür Sorge tragen, daß zu allerzeit beständig ein mit Dung geladener Wagen in Bereitschaft stehe.

Instruktion

für die Thorwärte der Haupt- und Nebenthore.

§. 1.

Die Thorwärte unterm Metzger- und Fischerthor sollen auf entstehenden Feuerlärmen die die ihnen anvertrauten Thore den zu nächtlicher Weile zum Feuer herbeyeilenden Bürgern, Beysaßen und Nachbarn zwar unentgeldlich öffnen, jedoch in solange wieder zuschließen, bis das zu Besetzung solcher Thore beorderte bürgerliche Kommando angerückt seyn wird.

§. 2.

Der Thorwart unterm Klosterthor aber soll auf einen in der Stadt oder auch im benachbarten Stift nach eilf Uhr des Nachts entstehenden Feuerlärmen die Thorschlüssel von ihrem gewöhnlichen Aufbewahrungsort abholen und das Thor unverzüglich öffnen, jedoch genaue Aufsicht auf die herein oder hinaus Gehenden haben, und hievon dem Kommandanten der in solchen Fällen unter solches Thor beordneten bürgerl. Mannschaft Bericht geben.

§. 3.

Kein Thorwart der drey Hauptthore soll während einer Feuersbrunst bey schwerer Ahndung das Thor verlassen.

§. 4.

Kömmt unter Tag Feuer aus, und die Viehheerde wär auf der Waide, so soll der Thorwart unterm Fischerthor den Hirten mit der Heerde nicht herein lassen, sondern auf die Waide zurückweisen. Erst nach gelöschtem Feuer mag die Heerde zum Thor eingelassen werden.

§. 5.

Die Thorwärte sollen während einer Feuersbrunst auf diejenigen, welche etwas aus der Stadt hinaus, oder in solche herein tragen oder führen, so wie auf die verdächtigen genaues Augenmerk tragen, der Wache anzeigen und in Verhaft nehmen lassen.

§. 6.

Die Thorwärte bey den Nebenthoren sollen, sobald bey Tag Feuerlärmen entsteht, das ihnen anvertraute Nebenthörlen unverzüglich sperren, und so lange das Feuer nicht gelöscht ist, niemand, wer er auch sey, ohne besondern obrigkeitlichen Befehl bey sonst schwerer Ahndung zu öffnen sich unterfangen.

§. 7.

Auch die Nebenthorwärte sollen das ihnen anvertraute Nebenthor während einer Feuersbrunst nicht verlassen, sondern die Ihrigen zum Feuer abschicken.

Instruktion

für einen jeweiligen Herrn Bauamtsverwalter und Bauschreiber und derselben Untergebene.

§. 1.

Ein jeweiliger Herr Bauamtsverwalter und Bauschreiber sollen auf ihre geleisteten Amtspflichten gehalten seyn, auf die möglichst genaue Beobachtung der neuen Feuerordnung, besonders in Rücksicht auf alle dem gemeinen Wesen zugehörigen Gebäude unermüdete Aufmerksamkeit zu haben, alles Feuergefährliche nicht nur sogleich anzuzeigen, sondern auch für die Herstellung des Schadhaften in den öffentlichen Gebäuden uneinstellige Sorge zu tragen.

§. 2.

Da diese beyde Beamte zugeordnete Mitglieder der aufgestellten löbl. Feuerdeputation sind, so sollen dieselbe allen Deputationssitzungen fleißig beywohnen, auch die löbl. Feuerdeputation mit Rath und That unterstützen.

§. 3.

Auf alle von gemeiner Stadt angeschaften oder künftig anzuschaffenden Löschgeräthschaften,

Bayerische Staatsbibliothek München

Spritzen, Schläuche, Leitern, Hacken, Feuerkübel, Laternen rc. sollen die Herren Bauamtsverwalter und Bauschreiber beständige Aufsicht haben, eben daher schuldig und gehalten seyn, nach solchen Löschgeräthschaften öfters und zwar jeden Monat wenigstens einmal zu sehen, alles schadhaft erfundene unverzüglich herstellen und ausbessern lassen oder sonst für alle aus der unterlassenen Aufsicht entspringenden nachtheiligen Folgen verantwortlich werden.

§. 4.

Auch dafür soll der Herr Bauamtsverwalter sorgen, daß ein mit Küh-Dung geladener Wagen bey dem Oekonomiegebäude beständig bereit gehalten werde, um damit in einer Feuersnoth das benöthigte Wasser eindämmen zu können. Solcher Dung soll auch nicht eher auf die Felder abgeführt werden, als bis vorher ein anderer Wagen wieder vollgeladen worden seyn wird.

§. 5.

Auf den Bachräumer soll der Herr Bauamtsverwalter Acht geben, damit derselbe den Stadtbach beständig in solchem Stand erhalte, daß das Wasser seinen ungehinderten Lauf behält, und man also bey ausbrechender Feuersnoth des Stadtbachs überall sich bedienen kann.

§. 6.

Wenn Feuerlärmen in der Stadt entsteht,

so sollen die Herren Bauamtsverwalter und Bauschreiber sobald nur möglich, eilen, die ihnen bey solcher Noth obgelegene Verrichtungen zu besorgen. Der Herr Bauamtsverwalter soll nämlich, noch ehe derselbe auf die Brandstätte sich verfügt, in den Marstall eilen und nachsehen, ob die Stadtfuhrknechte und ihre Mähnen bereits zu Abholung der Spritzen und Löschgeräthschaften abgegangen sind. Im unverhofften Unterbleibungsfall sollen die Stadtfuhrknechte mit aller Strenge dazu angehalten werden, ihre Schuldigkeit zu thun, die Saumseligen und Widerspenstigen aber wohllöbl. Oberbaudirektorium angezeigt werden, damit sie zur Strafe gezogen werden können.

§. 7.

Der Herr Bauschreiber aber soll zuerst nach dem Spritzenhaus eilen und nachsehen, ob und was für Spritzen und Löschgeräthschaften bereits abgeführt worden sind, auch die Pechkränze den dazu bestellten Leuten an die Hand geben. Sodann soll derselbe an alle Plätze, auf denen Feuerleitern und Hacken aufgehängt sind, so wie in die Häuser, in denen die Feuerkübel aufbewahrt werden, gehen und nachsehen, ob und wie viel von diesen Löschgeräthschaften bereits abgeholt worden ist, und wenn noch nicht hinlängliche Geräthschaft abgeholt worden ist, für deren genugsame Herbeyschaffung besorgt seyn.

§. 8.

Bey einer in hiesiger Stadt ausbrechenden Feuersnoth sollen der Herr Bauamtsverwalter und Bauschreiber nach ebenbemerkten Voranstalten auf die Brandstelle sich begeben und die löbl. Feuerdeputation unterstützen.

§. 9.

Werden Ketten und anderes Werkzeug zu der Einreissung der Häuser erfordert, so sollen ebengedachte Beamte für die Herbeyschaffung aus dem Werkhaus besorgt seyn.

§. 10.

Für die Wegschaffung des angebrannten und andern abgerissenen Holzwerks, so wie für Abräumung der Brandstätte soll der Herr Bauamtsverwalter, sobald es irgend geschehen kann, und nach gelöschtem Feuer ohne mindesten Verzug besorgt seyn und hiezu Leute und Fuhrwerk anschaffen, im Verzögerungsfall aber dafür verantwortlich gemacht werden.

§. 11.

Bey solcher Wegführung und Abräumung soll der Herr Bauamtsverwalter, so viel es immer möglich ist, selbst zugegen seyn und die Aufsicht darüber führen.

§. 12.

Kömmt im benachbarten Stift Feuer aus, so sollen die Herren Bauamtsverwalter und

Bauschreiber eben so, wie bey einem in der Stadt ausbrechenden Feuer schleunigste Sorge tragen, daß die Feuerspritzen, mit alleiniger Ausnahme von Numer 2 und zwey Tragspritzen, welche auf alle nicht vorher zu sehende Fälle zurück bleiben sollen, so wie der Feuerkübelwagen von den Stadtfuhrknechten bespannt und eiligst auf die Brandstelle abgeführt werden, dann aber einer derselben selbst an den Ort des Feuers sich verfügen, bey sich vergrößernder Noth nach Ermessen der anwesenden Herren Feuerverordneten für Herbeyführung der in Bereitschaft zurückgelassenen Feuerspritzen und Löschgeräthschaft schleunige Sorge tragen, auf die bey der Feuersbrunst vorhandene städtische Löschgeräthschaften mögliche Obacht haben, und nach gedämpfter Feuersbrunst für Zurückschaffung derselben uneinstellige Sorge tragen.

§. 13.

Wenn auf dem Lande irgendwo eine Feuersbrunst ausbricht, so soll auf den deswegen in der Stadt gemachten Feuerlärmen der Herr Bauamtsverwalter schleunigst besorgt seyn, die Feuerspritze Numer 3 durch eine Stadtmähne mit vier Pferden, den Feuerkübelwagen aber mit zwey Pferden bespannen zu lassen und durch die Stadtfuhrknechte entweder an die bereits bekannt gewordene Brandstätte, oder aber wenn solche noch nicht gewiß bekannt ist, in die Ge-

gend des bemerkten Feuers oder Rauchs abzuschicken.

§. 14.

Nach der Zurückkunft der zu einer auf dem Land ausgebrochenen Feuersbrunst abgeschickten Feuerspritze und Löschgeräthschaft soll der Herr Bauamtsverwalter alles genau besichtigen und durch Sachverständige untersuchen, auch alles Abgängige und Schadhafte ohne mindesten Verschub herstellen und ausbessern lassen.

§. 15.

Wenn in hiesiger Stadt Feuerlärmen gemacht wird, so sollen beyde Stadtfuhrknechte alle Pferde angeschirren und damit dem Spritzenhaus in der Beckenzunft zueilen, hierauf zurückkehren und zwar zuerst den geladenen Dungwagen, dann aber Leiterwägen zum Flüchten und anderm Gebrauch holen und sich bey der löbl. Flüchtungsdeputation melden.

Wenn ein Stadtfuhrknecht die erste Spritze auf die Brandstelle gebracht hat, so soll auch derselbe die in der Feuerordnung ausgesetzte Belohnung erhalten.

§. 16.

Wenn bey entstehendem Feuerlärmen die Stadtfuhrknechte mit ihren Mähnen von Haus, und in der Arbeit in oder ausser der Stadt begriffen sind, so sollen sie, sobald sie den Feuerlärmen hören oder erfahren, auf der

Stelle ausspannen, und falls die Spritzen schon abgeführt seyn sollten, der Brandstätte zueilen und bey löbl. Flüchtungsdeputation sich melden.

§. 17.

Bey einer hier ausgebrochenen Feuersbrunst sollen die Stadtfuhrknechte dem ihnen von dem Herrn Bauamtsverwalter ertheilten Befehl zu schuldiger Folge das angebrannte Holzwerk von der Brandstätte hinweg, und ausser der Stadt an einen gegen die Zugluft sichern Ort führen und abladen.

§. 18.

Auf gleiche Weise sollen die Stadtfuhrknechte nach gelöschtem Feuer den Schutt aus hiesiger Stadt an einen sichern Ort wegführen.

§. 19.

Der hiesige Bachräumer soll auf entstehenden Feuerlärmen seine Wasserstiefel anziehen, seinen gewöhnlichen Werkzeug mitnehmen und dem Stadtbach zueilen, um da, wo es erforderlich ist, das Wasser zu schwellen, wozu der Dung von dem Spital oder sonst aus der Nachbarschaft herbey geschaft werden soll.

§. 20.

Auch soll der Bachräumer dem Stadtbronnenmeister auf dessen Verlangen behilflich werden, soviel nur irgend möglich ist, den Stadtbach bey allen Abtheilungen zu verstärken.

§. 21.

Ist die Brandstätte von dem Stadtbach zu weit entfernt, so soll der Bachräumer für Herbeyschaffung des Dungs in Menge sorgen, mit solchem einen Damm machen, inner welchen der Wasservorrath eingeschüttet werden kann.

§. 22.

Der Bachräumer soll vermöge seiner Dienstpflichten nicht nur überhaupt und zu allen Zeiten, sondern auch und vorzüglich bey Feuersbrünsten dafür sorgen, daß der Lauf des Stadtbachs nirgends gehemmt und aufgehalten werde.

§. 23.

Da durch die vorhandenen Stellfallen der Stadtbach am leichtesten geschwellt werden kann, so soll der Bachräumer schuldig und verbunden seyn, jeden Monat wenigstens einmal nach den in den benachbarten Bürgershäusern aufbewahrten Stellfallen zu sehen und alles Schadhafte sogleich herstellen, für die Weggekommenen aber neue verfertigen lassen. Auch soll derselbe diejenigen Bürger, welche in Aufbewahrung dieser Stellfallen nachläßig erfunden werden, löbl. Feuerdeputation zu gebührender Zurechtweisung, ohne Ansehung der Person unverzüglich anzeigen.

§. 24.

Der bestellte Stadtfischer soll bey entstehendem Feuerlärmen dem Aufbewahrungsort der Fischzüber zueilen und nebst seinen hiezu eben-

falls verordneten Gehilfen die Fischzuber und Fischfässer an die Brandstätte schaffen, und zu Beschleunigung noch andere ihm begegnende Leute anhalten.

§. 25.

Auch soll der städtische leibeigene Beständer des Stadtweiherguts, sobald er Feuerlärmen in der Stadt, oder auch im Stift vernommen haben wird, den Stadtweiher, soviel es die Umstände irgend gestatten, ziehen und den Stadtbach verstärken, der Stadtfischer aber selbst oder durch seine Gehilfen nachsehen, ob der Weiherbauer diese ihm auferlegte Schuldigkeit gehörig beobachtet habe.

§. 26.

Die Bauamtstaglöhner sollen auf entstehenden Feuerlärmen sich eiligst auf die Brandstätte begeben und dort die Befehle löbl. Feuerdeputation und des Herrn Bauamtsverwalters empfangen und ohne mindeste Widersetzlichkeit pünktlichst befolgen.

§. 27.

Alle in hiesigem Bauamt in Wochenlohn stehende Arbeiter sollen dazu sich gebrauchen lassen, nach gelöschtem Feuer die Brandwache so lange abwechslungsweise zu versehen, bis sie der Herr Bauamtsverwalter Namens löbl. Feuerschau entlassen wird.

Instruktion

für die zu den Feuerspritzen und andern Löschgeräthschaften aufgestellte Mannschaft.

§. 1.

Jeder Bürger, der von löbl. Feuerdeputation zu den Feuerspritzen oder den andern Löschgeräthschaften aufgestellt wird, soll um der gemeinen Wohlfahrt willen schuldig und verbunden seyn, die ihm bey den Feuerlöschanstalten aufgetragene Stelle unweigerlich anzunehmen, und so lange seine Kräfte und Alter es gestatten, auf sich zu behalten, er könnte dann solche Gründe darthun, welche Einen wohllöbl. Magistrat bewegen werden, ihn der aufgetragenen Stelle wieder zu entlassen.

§. 2.

Jeder zur Leitung der Feuerspritzen an dem Rohr oder am Druckwerk aufgestellte Bürger soll sich sogleich nach seiner Aufstellung um den Bau, die Einrichtung, so wie um die Anwendung und Wirkung der Feuerspritzen erkundigen, auch sich bemühen, bey den jährlichen Löschübungen und sonst genaue Kenntniß der mit der Spritze vorzunehmenden verschiedenen Verrichtungen zu verschaffen.

§. 3.

Wenn ein zu den Feuerspritzen aufgestellter Bürger bey den Löschübungen oder sonst an der seiner Leitung anvertrauten Spritze einen Fehler oder Mangel wahrnehmen wird, so soll er denselben löbl. Feuerdeputation sogleich vorzeigen, sodann aber nach einiger Zeit nachsehen, ob dem angezeigten Fehler oder Mangel wirklich und hinreichend abgeholfen worden ist.

§. 4.

Um diese fleißige Nachforschung zu erleichtern, soll dem bey einer Spritze am längsten aufgestellten Bürger ein Schlüssel zu dem Spritzenhaus zugestellt werden, welchen Schlüssel auch derselbe bey ausbrechender Feuersbrunst zu desto schleunigerer Oeffnung des Spritzenhauses gebrauchen soll.

§. 5.

Bey entstehendem Feuerlärmen sollen die zu den Feuerspritzen aufgestellten Bürger sich vorzüglich beeilen, auf der Brandstelle zu erscheinen und durch ihre Mitwirkung mittelst der Spritzen alle immer thunliche Hilfe zu leisten.

§. 6.

Diejenigen Aufgestellten, welche unfern der Beckenzunft wohnen, sollen zuerst dem Spritzenhaus zulaufen und nachsehen, ob die Feuerspritzen schon abgeholt worden sind. Wäre sol-

ches noch nicht geschehen, so sollen sie die Thore öffnen, die Spritzen herausziehen, und wenn nicht sogleich Pferde zum Wegführen bey der Hand wären, solche selbst mit Beyhilfe anderer zu Hilfe zu rufenden Leute auf die Brandstelle schaffen.

§. 7.

Die jedesmalige zweckdienliche Stellung der Spritzen soll nach dem Auftrag löbl. Feuerdeputation oder eines Gliedes derselben von der dazu aufgestellten Mannschaft jederzeit unweigerlich geschehen.

§. 8.

Bey dem Gebrauch der Feuerspritzen sollen die dabey angestellten Arbeiter vorzüglich darauf Obacht geben, daß sie 1) nicht gegen den Wind spritzen, weil sich sonst der Wasserstrahl zu sehr zertheilt, das solchergestalt ausgespritzte Wasser in zu weit auseinander geworfene Tropfen zerstiebt und in davon fliehende Dünste sich verwandelt, dadurch aber das Feuer mehr angefacht als gelöscht wird. Vielmehr sollen die Feuerspritzen jederzeit so gerichtet werden, daß der Wasserstrahl soviel immer möglich, mit dem Wind, nicht aber senkrecht durch dessen Richtung gehe.

§. 9.

2) Da bey großer Kälte, besonders die großen Feuerspritzen durch das in den Spritz-

röhren gefrierende Wasser leicht unbrauchbar werden, so sollen die Arbeiter, wenn sie bemerken, daß das Gefrieren ansetzen will, den Spritzenkasten ablaufen lassen, wenn aber solches die Noth nicht zulassen würde, in das in den Kasten eingefüllte Wasser Küchensalz, und zwar auf den Eymer ein Pfund werfen, wodurch nach den angestellten Erfahrungen das Gefrieren gehemmt wird.

§. 10.

Da auch 3) das Spritzen bey noch so angestrengter Mühe öfters ohne den erwarteten Erfolg bleibt, weil man damit nicht das Feuer in seiner Mitte packt, so sollen die zu dem Rohr verordneten Arbeiter sogleich und Anfangs, besonders mit den beyden größern Spritzen das Feuer in dessen Mitte nach dessen ganzen Oberfläche bestreichen, und davon nicht eher ablassen, als bis sie es gänzlich bezwungen haben, weil die Erfahrung lehrt, daß nach Löschung des Hauptfeuers dasselbe auf den Enden oder Seiten weit leichter gedämpft werden kann. So lange aber der Hitze in dem Mittelpunkt des Feuers nicht gewehrt und die ganze Oberfläche der brennenden Sache nicht benetzt wird, so zerstiebt die aus der Mitte aufsteigende gewaltige Hitze alles Wasser in Dünste, die in der Luft verfliegen, und die gar nicht oder nicht hinlänglich benetzten Stellen nähren das Feuer und verbreiten solches.

§. 11.

In die helle Flamme zu spritzen ist unnütze Arbeit. Hingegen ist es nothwendig, vor allen Dingen an das Gehölz, an welchem das Feuer im Fortlaufen ist, an das schon brennende Holzwerk, so wie an die zwar noch nicht angegriffene, aber dem Feuer zunächst ausgesetzte Wände zu spritzen.

§. 12.

Ist das Feuer in einem Zimmer oder Kammer ausgebrochen, so soll die Tragspritze vor die Thüre gestellt, und dann zuerst die dem Feuer nächstgelegene Wand oder Theile, und wenn diese gelöscht sind, mit größter Geschwindigkeit die noch brennenden nächsten Theile bespritzt und der Wasserstrahl im Zimmer solchergestalt geleitet werden, daß keine brennende Stelle zwischen den gelöschten übrig bleibe. Hat man seine Absicht erreicht, so soll die Spritze vor ein anderes Fenster oder Oeffnung des Gemachs gestellt, und man damit auf vorhin bemerkte Weise das Feuer zu löschen suchen.

§. 13.

Hindert der Rauch oder Dampf, die Spritze der Thüre zu nähern, so soll entweder durch plötzliche Aufbrechung der Fenster oder durch eine in der Höhe angebrachte Oeffnung dem Rauch ein Ausgang verschaft werden.

§. 14.

Ist aber das Feuer schon in das obere Stockwerk vorgedrungen, so soll mit den Tragspritzen zuerst da, wo das Feuer seinen Ursprung genommen hat, das Löschen angefangen werden.

Jeder Brand wird gewöhnlich am schnellsten gelöscht, wenn man von unten anfängt, denn sonst wird der obere Theil der Gebäude, wenn solcher auch schon gelöscht worden ist, durch die von unten aufsteigenden Flammen von neuem angezündet.

§. 15.

Wenn das Feuer zur Seite sich weiter ausgebreitet hat, als die Stelle, wo es entstanden ist, so muß man mit dem Löschen da anfangen, wo das Feuer am heftigsten und die Gluth am stärksten ist. Man muß in solchem Fall geradezu in die stärkste Gluth hinein spritzen, so daß das Wasser immer die Stelle berührt, woraus die Flamme hervorkömmt. Die Heftigkeit des Feuers darf die Arbeiter keineswegs abschröcken, alle Mühe anzuwenden, wenn man bey der Anwendung der Spritzen nach vorhin bemerkten Regeln zu Werke geht. Wenn auf die brennende Stelle soviel Wasser gebracht wird, daß die ganze Oberfläche der Stelle von dem Wasser berührt wird, so kann man auf Dämpfung des Feuers mit Grund hoffen.

§. 16.

Es ist ein schädliches Vorurtheil, das, was einmal brennt, brennen zu lassen und nur die Spritzen zu Beschützung der nächsten Gebäude zu gebrauchen. Denn kein Feuer, von welchem Brennstoff es auch seyn mag, ist unlöschbar, sobald man die nöthige Vorsicht anwendet und die angegebenen Regeln befolgt.

§. 17.

So lange das Feuer nicht den Dachstuhl ergriffen hat und ausgebrochen ist, sondern in einem Gebäude innerhalb brennt, so lange ist nach der bestätigten Erfahrung sachverständiger Gelehrten der Gebrauch der Tragspritzen wegen ihrer so leichten Bewegung von einem Ort an den andern, allem andern Löschwerkzeug vorzuziehen.

Um so mehr wünscht Ein wohllöbl. Magistrat, daß Eine l. Bürgerschaft und jeder einzelne Bürger, den Gott einigermassen gesegnet hat, oder auch mehrere Nachbarn zusammen, dergleichen Tragspritzen sich anschaffen möchten, weil durch diese Löschwerkzeuge schon so oft der Ausbruch einer großen Feuersbrunst gehindert worden ist.

§. 18.

Die Feuerspritzenarbeiter werden auch ermahnt, mit dem Spritzen sich nicht gleich Anfangs zu übereilen, sondern Kräfte und Wasser, wo es immer seyn kann, zu schonen.

§. 19.

Auch sollen die Spritzen bisweilen, besonders wenn die Flamme gedämpft ist, eine Zeitlang abgesetzt und in die Ruhe gestellt werden.

§. 20.

Wenn es irgend zuläßig ist, so sollen nicht alle Feuerspritzen zugleich und beständig fortarbeiten, sondern eine oder die andern stille stehen, damit auf den Fall, daß eine Spritze unbrauchbar wird, doch immer noch brauchbare Spritzen vorhanden bleiben.

§. 21.

Bey großer Kälte sollen die zum Rohr und zum Druck bestellten Spritzenarbeiter sich halbe Stundenweise abwechseln und in einem nicht zu entfernten Wirthshaus wärmen und erholen, keiner aber bey Strafe von zwey Reichsthaler sich unterstehen, vor gänzlich gelöschter Feuersbrunst und vor gegebener Erlaubniß löbl. Feuerdeputation sich nach Hause zu begeben.

§. 22.

Und da nach jeder gelöschten Feuersbrunst eine oder zwey Feuerspritzen zur Vorsorge auf der Brandstelle stehen bleiben werden, so sollen auch die dazu bestimmten Bürger solche nicht anders als abwechslungsweise verlassen, vielmehr dabey in so lange, als derselben Abführung von löbl. Feuerdeputation nicht befohlen worden seyn wird, die Feuerwache halten.

§. 23.

Nach jedem Gebrauch der Spritzen bey einer Feuersbrunst, oder auch bey den Löschübungen soll die zu jeder Spritze bestellte Mannschaft genau nachsehen, ob und welchen Schaden die ihr anvertraute Spritze gelitten habe, um solches sogleich wieder herzustellen.

§. 24.

Wenn es die Noth erheischt, daß die Schlauchröhren mittelst der Feuerleitern in die obern Theile eines Hauses oder auf das Dach zu richten sind, so sollen die jüngern unter den zu den Schlauchröhren bestellten Bürgern vor den ältern verbunden seyn, die Leiter zuerst und so hoch, als es erforderlich, zu besteigen.

§. 25.

Die zu den Schlauchröhren bestellten Bürger sollen nicht nur nach jeder Löschübung und Feuersbrunst, sondern auch sonst des Jahrs mehrmalen nachsehen, ob der Schlauch keinen Schaden erlitten, ob solcher gehörig eingeschmiert werde, und wenn sie etwas mangelhaftes entdecken, solches löbl. Feuerdeputation ungesäumt anzeigen, nach einiger Zeit aber neuerdings nachsehen, ob der angezeigte Schaden verbessert worden ist.

§. 26.

Die zu den Feuerleitern und Feuerhacken

bestellten Bauamtsleute sollen bey entstehendem Feuerlärmen und zwar jeder an den ihm besonders anzuweisenden Aufbewahrungsort der Feuerleitern und Hacken eilen, solche abholen und auf die Brandstelle bringen.

§. 27.

Wie die verschiedenen Feuerhacken bey einer Feuersbrunst mit Abreissen, Abscharren, Einstoßen zu gebrauchen seyen, soll bey den Löschübungen der dazu bestimmten Mannschaft besonders gezeigt werden.

§. 28.

Die Löschgeräthschaften gemeiner Stadt sollen noch fernerhin an nachbenannten Orten aufbewahrt werden.

Nämlich 1) die sämmtlichen gemeinem Wesen gehörigen größern und die Trag-Feuerspritzen in dem sogenannten Druck unter der Beckenzunft.

2) Der eigens zugerichtete Deckelwagen mit Feuerkübeln ebendaselbst.

3) Die übrigen Feuerkübel auf der Bürgerstuben, im Schloß, in sämmtlichen Zunfthäusern, mit alleiniger Ausnahme der Schuhmacherzunft.

4) Die Feuerleitern und Hacken hängen

1. an dem Salzstadel in der neuen Gasse.
2. an dem Güterstadel.
3. an dem Mehlmarkt.

4. an der Metzig gegen das Schlachthaus.
5. auf der Fischersteig bey dem hohen Bronnen.
6. auf der Klostersteig unweit des Klosterthors.

Welcher an offenen Orten aufbewahrten Feuerleitern ausser in Feuersnoth Niemand ohne des Herrn Bauamtsverwalters Erlaubniß bey Strafe eines Reichsthalers zu eigenem Gebrauch sich bedienen soll.

5) Die übrigen neu angeschaften Löschgeräthschaften sollen in dem Stadel des Stadt-Oekonomiegebäudes aufbewahrt werden.

§. 29.

Die von den Zünften anzuschaffenden Tragspritzen sollen auf jeder Zunft, oder auch an einem andern von den Herren Obleuten und Vorgesetzten bestimmten Ort aufbewahrt und bey entstehendem Brand von den hiezu besonders verordneten Zunftgenossen abgeholt und bedient werden.

§. 30.

Wenn in dem benachbarten Stift Feuerlärmen entsteht, so sollen zuerst die beyden größten Feuerspritzen Nro. 1 und 3 schleunigst auf die Brandstelle abgeführt werden, und die dazu aufgestellte Mannschaft ebenfalls dahin eilen. Bey um sich greifendem Feuer aber sollen nach Ermessen löbl. Feuerdeputation auch die Feuer-

spritzen Nro. 4 und 5 nebst Tragspritzen hinaus geliefert werden, und die dazu gehörige Mannschaft solchen schleunigst nachfolgen.

§. 31.

Bey einem Brand im benachbarten Stift soll die zu jeder Spritze angestellte Mannschaft solche selbst bedienen, nicht aber andern Leuten, am wenigsten Unbekannten überlassen, jedoch bey großer Kälte unter einander halbstundenweise abwechseln.

§. 32.

Vor gänzlich gedämpftem Feuer im benachbarten Stift und erhaltenem Urlaub soll ausser dem eigenen Nothfall hiesiger Stadt, keine Spritze zurückgeführt werden, noch auch Jemand der dazu bestellten Mannschaft solche verlassen.

§. 33.

Die zu den in Bereitschaft zurückbleibenden Spritzen bestellte Mannschaft soll sich während eines Brandes von solchen Spritzen und aus der Stadt nicht entfernen, sondern in stäter Bereitschaft stehen, auf zu erhaltenden Auftrag mit ihrer Spritze abzugehen.

§. 34.

Kömmt in der Nachbarschaft auf dem Land Feuer aus, und wird durch die Tambore Feuerlärmen geschlagen, so soll sogleich die Feuer-

spritze Nro. 3 von dem Bauamt bespannt werden nnd nebst der dazu bestellten Mannschaft unter Begleitung eines Gliedes der löbl. Feuerdeputation ungesäumt auf die Brandstelle, oder wenn solche nicht gleich bestimmt angezeigt worden ist, in die Gegend des Feuers abgehen.

Um auch das eilende Feuerspritzenfuhrwerk desto mehr zu befördern, so sollen während des Fahrens nicht mehr als drey Mann, und zwar der Stadtwerkmeister und die beyden zu solcher Spritze bestellten Spritzenmeister auf den Spritzenwagen sitzen, die übrige Mannschaft aber zu Fuß nacheilen.

Ueber die Befolgung solcher Verfügung soll der begleitende Herr Feuerverordnete unnachsichtlich wachen, und dessen Befehlen auch hierinn schuldiger Gehorsam geleistet werden.

Uebrigens soll auch bey Feuersbrünsten auf dem Land die zu der abgesandten Spritze bestellte Mannschaft die Spritze selbst bedienen, und solche nicht eher, als nach gelöschtem Brand und erhaltenem Urlaub zurück führen lassen.

§. 35.

Die Absendung mehrerer Feuerspritzen zu einem auf dem Land auskommenden Feuer soll von dem Ermessen Einer löbl. Feuerdeputation, oder auch löbl. Stadtammannamts abhängen, und auf erfolgendes wiederholtes Lärmenschlagen die Feuerspritze Nro. 1 be-

spannt und von der dazu bestellten Mannschaft begleitet werden.

§. 36.

Auch nach einer im Stift oder auf dem Land ausgebrochenen Feuersbrunst soll jede gebrauchte Spritze von der dazu bestellten Mannschaft genau untersucht, und das Schadhafte unverzüglich angezeigt werden.

Instruktion

für löbl. Flüchtungs = Deputation und ihre Untergeordnete.

§. 1.

Die zu der Flüchtung verordneten Herren Deputirten, nebst den ihnen zugeordneten Stadelknechten, Sacktragern und Vikarien sollen bey entstehendem Feuerlärmen und zwar, wenn oberhalb des Markts in den Vierteln A und B Feuer auskömmt, auf dem Markt, wenn aber in den Vierteln C, D und E eine Feuersbrunst entstehen sollte, auf dem Kirchhof sich schleunigst versammeln.

§. 2.

Auf eben gedachte Plätze sollen auch die Wägen der Bleicher, des Zieglers, und nach abgeführten Löschgeräthschaften die Stadtfuhrmähnen, so wie die Fuhrmähnen der mit Pferden versehenen Bürger eilen und dort die Befehle der löbl. Flüchtungsdeputation erwarten.

Ausser den Leiterwägen leisten in vielen Fällen die Schleifen vorzügliche Dienste, daher auch solche von den Stadtfuhren und bürgerlichen Mähnen herbeygeschaft werden sollen.

§. 3.

Vier dazu aufgestellte Bürger und Beysaßen holen in dem Stadtökonomiehaus die daselbst aufbewahrten Flüchtungssäcke, Flüchtleitern, so wie die zum Anschrauben gerichteten Laternen nebst dem Lichtervorrath ab und bringen solche auf den Sammelplatz mit.

§. 4.

Die beyden Bürger lassen sich sogleich von dem Meßner das große Kirchenthor öffnen, stellen vier Laternen in der Kirche auf und beleuchten solche.

Muß aber das Kirchlen zum Flüchtungsort genommen werden, so holen diese Leute den Schlüssel bey dem Herrn Rector, beleuchten das Kirchlen und holen zwey Pechpfannen, um den Zugang zu beleuchten.

§. 5.

Bey nöthig werdender Flüchtung soll die löbl. Flüchtungsdeputation sorgfältigen Bedacht nehmen, daß durch die Flüchtanstalt das Löschen, das doch immer wichtiger bleibt, durch die Mobilienrettung nicht aufgehalten und verhindert werde.

§. 6.

Daher sollen die Flüchtwägen nicht alle Zugänge zu der Brandstelle versperren, sondern diese so viel möglich frey lassen, und nur

in solchen Gassen, in denen man einander ausweichen kann, stehen bleiben.

§. 7.

Eben daher soll der Zug der Flüchtenden und Flüchtwägen niemals bey dem Brandhaus, den Löschenden und der Löschgeräthschaft vorbeygehen.

§. 8.

Die Flüchtwägen und Schleifen sollen von der Flüchtungsdeputation in Ordnung gehalten und das unmäßige Rennen aufs strengste untersagt werden.

§. 9.

Zwey zu der Flüchtung Herrn Verordnete sollen in der Kirche sich aufhalten und die geflüchteten Sachen durch ihre Untergebenen in Empfang nehmen lassen.

§. 10.

Diese sorgen auch dafür, daß die Kirchenthüre durch ein Kommando des löbl. Reuterkorps besetzt und Posten mit Ablösung ausgesetzt werden.

§. 11.

Jeder Bürger, der seine Sachen nicht in ein Privathaus retten will, ist befugt, von löbl. Flüchtungsdeputation Hilfe und Rettung des Seinigen zu verlangen, und löbl. Flüch-

tungsdeputation verpflichtet, einem solchen Gesuch schleunigst zu willfahren, soferne nicht ein andrer Bürger wegen größerer und drohenderer Gefahr die erste Hilfe nöthig hat, auf welche größere Gefahr mit Beseitigung aller andrer Umstände z. B. des größern Rangs, allein Rücksicht genommen werden soll.

§. 12.

Die löbl. Flüchtungsdeputation soll vor allen Dingen auf die Rettung der in Feuersgefahr stehenden Menschen, besonders kleiner Kinder angestrengten Bedacht nehmen. Ist es irgend möglich, einen Menschen ohne selbst eigene augenscheinliche Lebensgefahr aus der Brandstatt heraus zu holen, so soll löbl. Flüchtungsdeputation einen beherzten aber auch behutsamen Mann aus ihren Untergeordneten befehligen, einen solchen Menschen heraus zu holen. Wenn der Retter seine Kleider und Haare anfeuchten läßt, so kann derselbe ohne Gefahr schnellen Anbrennens in das im Feuer stehende Haus gehen. Doch wird wohllöbl. Magistrat für Anschaffung eigener der Feuersflamme widerstehender Feuerschilde und Kleider uneinstellig bedacht seyn.

Kann man aber wegen eines Feuers im untern Stock und etwa schon abgebrannter Stiege den Menschen nicht zu Hilfe kommen, so soll man solchen in äusserster Gefahr stehenden Menschen die zu solchem Ende in Bereit-

schaft zu haltenden Bandleitern zuwerfen, damit solche daran herabsteigen können.

Ist es zu hoch, die Bandleitern zuzuwerfen, so söll den in Gefahr stehenden ein Knaul Bindfaden zugeworfen werden, um mittelst Herablassung desselben die Bandleiter hinauf zu ziehen.

§. 13.

Bey Flüchtung der Habseligkeiten soll löbl. Flüchtungsdeputation zuerst alle leicht feuerfangende Dinge, Heu und Gestreu, Fettwaaren, Holz, Früchte, Betten zu retten und wegzuschaffen suchen. Ist der Holzvorrath zu groß, so soll man die Beugen mit Erde oder Mist bedecken, die Seiten aber mit Wasser anfeuchten.

§. 14.

Erst nach möglichster Rettung der eben gedachten feuergefährlichen Dinge soll man andere Habseligkeiten zu retten besorgt seyn. Leicht zerbrechliche Dinge sollen in Kommode oder Kasten gepackt werden. Porcellain und Gläser werden am besten in Körben oder Zäunen weggetragen, das Vieh soll in entfernte Ställe oder gar aus dem Thor geflüchtet werden. Federvieh läßt sich in Säcken, die Bienen mit zugestopftem Flugloch flüchten.

Wichtige Papiere, Geld und Kostbarkeiten werden am besten durch Versorgung in die vorhandenen und einem sichern Mann anvertrauten Flüchtsäcke geflüchtet.

§. 15.

Zum Aufladen der geflüchteten Habseligkeiten sollen die Stadelknechte und Sacktrager sich unweigerlich gebrauchen lassen, und wird solchen bey ihrer Dienstpflicht aufgegeben, bey solchem Flüchten allen ersinnlichen Fleiß anzuwenden, oder bey zu Schulden kommender Nachläßigkeit nicht nur zur angemessenen Entschädigung, sondern auch zur unnachsichtlichen scharfen Ahndung gezogen zu werden.

§. 16.

Jeder Flüchtwagen soll von einem bewehrten Bürger des löbl. Reiterkorps bis zu der Flüchtungsniederlage begleitet und genaue Obacht gehalten werden, daß niemand von den geflüchteten Habseligkeiten etwas fortschleppen und entwenden kann.

§. 17.

Beym Abladen soll, soviel es in solchen Eilfällen irgend möglich ist, mit aller Schonung zu Werk gegangen und die abgeladenen Dinge nicht auf einen Haufen hingeworfen werden.

§. 18.

Derjenige Herr Verordnete, der die Aufsicht über das Abladen und Aufbewahren der geflüchteten Sachen führt, soll, wenn es irgend thunlich, die ihm anzugebenden Eigenthümer und die Gattung der Habseligkeiten in seine Schreibtafel aufmerken.

§. 19.

Die solchergestalt geflüchteten Habseligkeiten sollen den Eigenthümern nicht eher, als nach vollkommen gelöschtem Brand, und wenn das Feuer in der Nacht ausgebrochen ist, erst des folgenden Tags wieder zurückgegeben werden. Wenn jedoch der geringste Zweifel wegen des wahren Eigenthümers obwaltet, so soll jeder sich Meldende bis nach erfolgter Untersuchung zur Ruhe gewiesen werden.

§. 20.

Doch hat löbl. Flüchtungsdeputation den Tag nach gelöschtem Feuer in der Kirche sich einzufinden und die nöthige Untersuchung anzustellen, das unbestrittene Eigenthum jedem Eigenthümer unweigerlich ausfolgen zu lassen, zweifelhafte Dinge aber aus der Kirche weg und auf das Rathhaus schaffen zu lassen.

§. 21.

Die löbl. Flüchtungsdeputation wird nach gänzlich gedämpftem Feuer ungesäumte Sorge tragen, daß alle Flüchtungswerkzeuge, Laternen, an ihren gewöhnlichen Aufbewahrungsort abgeliefert, das Schadhafte ausgebessert und das Abgegangene wieder ergänzt werde.

Instruktion

für die den hiesigen Beysaßen vorgesetzten Herren Obleute.

§. 1.

Die den Beysaßen obrigkeitlich vorgesetzten Herren Obleute sollen auf den Zuwachs und Abgang der obrigkeitlich aufgenommenen Schutzverwandten und Beysaßen nach der ihnen aus der Kanzley zugestellten Liste beständige Aufmerksamkeit haben, und deswegen wenigstens alle Vierteljahre durch den hiezu bestellten Bauamtsknecht nachsehen lassen.

§. 2.

Bey entstehendem Feuerlärmen sollen sich die zu keiner besondern Löschgeräthschaft aufgestellten Beysaßen, und zwar von jeder Haushaltung eine Person, auf dem Markt versammeln, die Herren Obleute aber ebenfalls schleunigst daselbst erscheinen und genau nachsehen, ob sich die Beysaßen schuldigermassen eingefunden haben, die Ausbleibende aufmerken und des andern Tags löbl. Stadtammannamt zu gebührender Ahndung von einem Reichsthaler für jede Haushaltung unnachsichtlich anzeigen.

§. 3.

Auch die Schutzverwandten vornehmern Standes sollen zur Hilfleistung bey ausbrechenden Feuersnöthen verbunden, jedoch ihnen gestattet seyn, einen ihrer Ehehalten an ihrer Statt auf den Platz und zum Feuer zu schicken.

§. 4.

Die versammelten Beysaßen sollen von ihren Herren Obleuten theils auf die Brandstelle zum Wasserbieten geführt und in die Reihen gestellt, theils auf Geheiß Einer löbl. Feuerdeputation zu Abholung der Löschgeräthschaften, Pechpfannen und Fortschaffung des angebrannten Holzwerks oder zu andern Verrichtungen gebraucht werden.

§. 5.

Zwölf Mann aus der Beysaßenschaft sollen von löbl. Feuerdeputation aufgestellt werden, bey nächtlichen Brünsten die Pechpfannen und Pechkränze in dem Spritzenhaus schleunigst abzuholen und an die bestimmten Plätze zu schaffen, anzuzünden und das Feuer fleißig zu unterhalten.

Es sollen nämlich

1) zwey Pechpfannen auf dem Kirchhofe zu Beleuchtung der Zufahrten aufgestellt werden.

2) Auf dem Markt eine Pechpfanne.

3) In den nahe bey der Brandstelle vorhandenen

denen Straßen bey jedem Zugang eine Pechpfanne.

4) An dem Ort, an dem die Flüchtwagen sich versammeln, eine Pechpfanne.

§. 6.

Kein Beysaß soll vor gänzlich gelöschter Brunst die Brandstelle verlassen, bey großer Kälte jedoch gleich den bürgerlichen Arbeitenden von Zeit zu Zeit abgewechselt werden.

Reglement

für die löbl. Bürgerkompagnien und Reiterkorps.

§. 1.

Da schleunige und gutgeordnete Besetzung der Brandstelle und ihrer Zugänge, so wie des Flüchtungsorts zur Erleichterung der Feuerlöschanstalten sehr viel beytragen, so hat Ein wohllöbl. Magistrat für nöthig erachtet, den sämmtl. löbl. Bürgerkompagnien für den Fall einer Feuersnoth folgendes besondere Reglement vorzuschreiben.

§. 2.

Die Herren Hauptleute der beyden verheyratheten und der ledigen Kompagnien sollen nämlich durch zu treffende Verfügung die Einrichtung machen, daß von jeder Kompagnie auf den Fall eines in hiesiger Stadt entstehenden Feuerlärmens

1 Korporal und
6 Gemeine

als Feuerpiket zum Ausrücken jederzeit bereit seyn und die nachher zu bestimmenden Posten schleunigst besetzen.

Es sollen nämlich 1 Korporal und 6 Mann

des Kommando aus der ersten verheyratheten Kompagnie das Metzgerthor,

1 Korporal und 6 Mannn von der zweyten verheyratheten Kompagnie das Klosterthor,

und 1 Korporal und 6 Mann von der ledigen Kompagnie das Fischerthor besetzen, ein unter den drey Kompagnien abwechselnder Herr Oberoffizier aber über sämmtliche Thorwachten die Inspektion haben.

§. 3.

Diese Mannschaft soll das besetzte Thor nach gelöschtem Feuer nicht eher, als nach eingelangter Ordre des Herrn Stadtammanns zum Abmarsch verlassen.

§. 4.

Dieselbe soll während ihrer Wache auf alle Ein- und Ausgehende, besonders wenn solche etwas tragen oder führen, scharfes Augenmerk tragen, alle verdächtige Leute in Verhaft nehmen und dem Herrn Stadtammann zu weiterer Verfügung melden lassen.

§. 5.

Damit aber auf jeden Fall, die Feuersgefahr mag in der obern oder in der untern Stadt ausbrechen, das Feuerpicket jederzeit in festgesetzter Anzahl Dienste leisten kann, so werden die Herren Hauptleute bey Beordrung der Mannschaft darauf sehen, daß für den Fall einer in der obern Stadt ausbrechenden Feuers-

noch solche Bürger, welche in der untern Stadt wohnen, bey einer Feuersbrunst in der untern Stadt aber Bürger aus der obern Stadt kommandirt werden.

§. 6.

Das Feuerpicket könnte von Viertel zu Vierteljahr unter jeder Kompagnie abgewechselt werden. Jedem Mann muß aber bey eintretender Abänderung angesagt werden, damit er sich zu aller Zeit in Bereitschaft stelle, auf entstehenden Feuerlärmen mit Ober- und Untergewehr dem Thor, zu dessen Wache derselbe gehört, zueilen zu können.

§. 7.

Andere 6 Mann von jeder Bürgerkompagnie nebst einem Herrn Oberoffizier und zwey Korporälen eilen mit Ober- und Untergewehr der Brandstätte zu, besetzen den Zugang des im Brand stehenden Hauses und die dahin führenden Straßen oder Gaßen, und lassen ausser der löbl. Feuerdeputation und den zu den Löschanstalten in der Feuerordnung bestimmten Bürgern, Niemand, wer es auch seyn mag, in das in Feuersgefahr stehende Haus hinein. Die Widerspenstigen und Ungehorsamen sollen die wachthabende Bürger dem kommandirenden Hrn. Offizier oder Korporal, und dieser dem Herrn Stadtammann unverzüglich anzeigen, damit solche Störer der Löschanstal-

ten in die Schranken des bürgerlichen Gehorsams gewiesen, auch nach Beschaffenheit der Umstände fortgeschaft oder gar in Verhaft genommen werden können.

§. 8.

Diese Mannschaft soll die Brandstätte nicht eher, als nach ertheilter Abmarschordre des Herrn Stadtammanns, verlassen, oder sonst gebührende Ahndung unfehlbar zu gewärtigen haben.

§. 9.

Wenn in dem benachbarten Stift eine Feuersbrunst ausbricht, so sollen das Metzger- und Klosterthor von der dazu beorderten bürgerlichen Mannschaft besetzt werden, unter dem Klosterthor aber auch ein Herr Oberoffizier die Inspektion haben.

§. 10.

Das löbl. bürgerliche Reiterkorps soll bey einem in der Stadt entstehenden Feuerlärmen mit Ober- und Untergewehr auf dem Kirchhof erscheinen, von dessen Herrn Rittmeister oder Kommandanten ein Picket zu wechselsweiser Bewachung der Pfarrkirche, als des Aufbewahrungsorts der geflüchteten Sachen ausgezogen, die übrige Mannschaft aber abwechslungsweise zu Bedeckung der Flüchtwägen gebraucht werden.

§. 11.

Auch das Reiterkorps soll seine Posten und Dienstverrichtung nicht eher verlassen, als bis solchem von dem Herrn Stadtammann die Ordre zum Abmarsch zugekommen seyn wird.

§. 12.

Bey einer im Stift ausbrechenden Feuersnoth soll ein von dem Herrn Rittmeister im Voraus zu beorderndes Picket des löbl. Reiterterkorps auf der Hauptwache sich aufhalten und von Zeit zu Zeit Patrouillen durch die Stadt ausschicken.

Instruktion

für löbl. Kreiskontingent und desselben Kommandanten.

§. 1.

Ein jeweiliger Herr Offizier des hiesigen löbl. Kreiskontingents zu Fuß, so wie die sämmtliche Kontingentsmannschaft zu Fuß uud zu Pferd sollen auch künftighin verbunden seyn, bey ausbrechender Feuersgefahr Dienste zu thun.

§. 2.

Auf entstehenden Feuerlärmen soll das sämmtliche Kreiskontingent, das nicht auf der Wache steht, in völliger Rüstung der Hauptwache zueilen, von dort aus aber unter Anführung ihres Herrn Offiziers oder des ältesten Unteroffiziers auf die Brandstelle marschiren, daselbst den Eingang des in Feuersnoth stehenden Hauses, falls solcher von dem bürgerlichen Feuerpicket noch nicht besetzt seyn sollte, bis zu dessen Einrückung besetzen und ausser der löbl. Feuerdeputation und den zu den Lösch- und Flüchtanstalten aufgestellten Personen, Niemand, wer es auch sey, einlassen, sondern ohne weiters abweisen.

§. 3.

Ausser solchem einsweiligen Besetzen des Hauseingangs soll die Kontingentsmannschaft dergestalt postirt werden, daß die Reihen der Wasserbietenden ungestört bleiben, und keine müßige Zuschauer sich zudrängen.

Der Kontingentsmannschaft wird zwar ernstlich befohlen, den Leuten mit Höflichkeit und Schonung zu begegnen, hingegen auch nicht nur gestattet, sondern sogar auch anbefohlen, die müßigen Zuschauer, die zum Wasserbieten tauglich sind, dazu anzuhalten, Kinder und andere untüchtige Leute aber ernstlich fortzuweisen.

§. 4.

Gegen die aus dem Stift und der Nachbarschaft zu Hilfe Eilende soll die Kontingentsmannschaft sich höflich und ordentlich betragen, und zu keinen gegründeten Beschwerden irgend einigen Anlaß geben, oder sonst die schärfste Ahndung unfehlbar zu gewärtigen. Hilfleistung verdient Dank und Schonung, nicht aber grobe Behandlung.

§. 5.

Die Kontingentsmannschaft soll die Brandstätte nicht eher, als auf hiezu von Herrn Stadtammann eingelangte Ordre, verlassen, jedoch bey großer Kälte eine halbstundenweise Ablösung Statt haben.

§. 6.

Wenn wegen einer im Stift ausgebrochenen Feuersbrunst in hiesiger Stadt Feuerlärmen gemacht wird, so soll die gesammte Kontingentsmannschaft in voller Rüstung unter das Klosterthor eilen, dort aber die weitere Ordre abwarten und vor eingelangter Ordre des Herrn Stadtammanns nicht abmarschiren.

Instruktion für die Einspänniger.

§. 1.

Da die Dienste der aufgestellten Einspänniger ausser andern Vorfällen, auch bey ausbrechenden Feuersbrünsten allerdings mit Nutzen angewandt werden können, so sollen die Einspänniger zu allen Zeiten in Bereitschaft seyn, auf zu erhaltenden obrigkeitlichen Auftrag verschickt werden zu können.

§. 2.

Zu derselben Dienstverrichtung sollen die Einspänniger sich eines Pferds aus hiesiger Stadt Marstall bedienen können. Wenn aber kein zum Reiten diensttaugliches Pferd daselbst vorhanden ist, so sollen die Einspänniger bey einem mit Reitpferden versehenen Bürger eins miethen und dafür aus löbl. Stadtrechnerey den Rittlohn beziehen.

§. 3.

Wenn bey Tag oder Nacht von dem Thurmwächter eine Feuersbrunst durch das Horn angezeigt, oder auch sonst in sichere Erfahrung gebracht wird, so soll der Einspänniger, an

dem die Reihe steht, unverzüglich ein Pferd im Stadt-Marstall oder bey einem Bürger satteln und nach der Gegend, in welcher die Feuersbrunst ausgebrochen seyn soll, eiligst reiten und Nachricht einziehen.

§. 4.

Sobald der ausgesandte Einspänniger entweder selbst auf der Brandstelle gewesen, oder doch ganz zuverläßige Nachricht eingezogen hat, wo es brennt und ob die zueilende Hilfe noch von Nutzen seyn dürfte, so soll derselbe sogleich zurückeilen, und wo möglich die von hier nachgesandte Feuerhilfsmannschaft benachrichtigen, wo die Feuersbrunst sey, und ob die Hilfe noch vonnöthen sey.

Trift er aber solche nicht an, so soll er nach der Stadt zurückkehren und dem Hrn. Stadtammann schuldigen Rapport über alles, was er gesehen oder erfahren hat, abstatten und dann die weitern Befehle pflichtschuldig vollziehen.

§. 5.

Bricht in dem benachbarten Stift Feuer aus, so sollen die Einspänniger aufs möglichste eilen, um von der Feuersnoth selbst nähere Einsicht zu nehmen und dann löbl. Stadtammannamt Bericht erstatten.

§. 6.

Entsteht aber in hiesiger Stadt oder Vorstadt selbst Feuersgefahr, so sollen die Einspänniger zu einem jeweiligen Herrn Stadtammann eilen und solchen überall begleiten. Ob solche gleich in einem solchen leidigen Fall gewöhnlich nicht beritten seyn dürfen, so sollen selbige doch dazu sich in Bereitschaft setzen, um jeden Augenblick verschickt werden zu können.

§. 7.

Den von den Einspännigern im Namen des Herrn Stadtammanns oder löbl. Feuerdeputation auszurichtenden Befehlen hat Jedermann schuldige Folge zu leisten, oder aber für seine Widersetzlichkeit und Ungehorsam nachdrücklich geahndet zu werden.

Register.

A

Alte — von der Feuerhilfe befreyt. Seite 47
Asche — Aufbewahrung derselben. 13
Aschenbehälter. 14

B

Bachöfen — Anlegung neuer 10
Bachräumer. S. 98. Instruktion. 103
Bäume umhauen bey einer Feuersbrunst. 52
Bauamtsverwalter — Pflichten. S. 32. Bey entstehendem Feuerlärmen. S. 48. Instruktion. 97
Baufälliges Haus, darinn kein Feuer aufzumachen und sogleich zu räumen. 8
Bauschreiber — Pflichten. S. 32. Instruktion. 97
Begelhäfen in der Stube nicht zu dulden. 23
Belohnungspreis für die, welche die erste Spritze herbeygeführt, die erste Parthie Feuerkübel, erste Handspritze, Fischfaß herbeygeschaft 2c. 43
Beschädigte beym Löschen. — Vorsorge für solche. 54
Beysaßen — soll die Feuerordnung jährlich vorgelesen werden. 6
Ihre Pflicht. S. 36. Sammelplatz. S. 48. Ihrer Herren Obleute Instruktion. 127
Bleichermeister — Pflicht zum Feuer zu fahren. 41
Bräukessel — Anlegung neuer 10
Brandhaus — dahin nicht einzudringen. 50
Brandholz — Gebälke — soll schleunig fortgeschaft werden. 54
Brandstätte — Einreissen. 51
Brandverunglückte. Ihre Entschädigung. 51
Brandweinbrennen. Vorsorge. 13
Brandweinöfen — Anlegung neuer 10
Brunnen der Nachbarn sollen zum Löschen hergelassen werden. 49
Brunnenmeister — dessen Pflicht. S. 33. Instruktion. 93
Brunnenmeisters Obliegenheit bey den Feuerlöschanstalten. 32
Buchdruckerfarb sieden. 25
Bürger — allgemeine Pflicht zur Hilfleistung bey Feuersnöthen. 46
Strafe der Nachläßigen. 46
Bürgerkompagnien. S. 35. Instruktion. 130
Butter — aussieden. 25

C

Camin. — Contingent 2c. Siehe Kamin, Kontingent.

D

Dachböden — an den Gibel kein Holz, Späne, Torf, zu legen. S. 19
Dachöffnungen mit Läden zu versorgen. 18
— — bey entstehendem Feuerlärmen zu schließen. 47
Dach: oder Traufkänel an den Häusern herabzuführen wird empfohlen. 18
Dreschen bey Licht verboten. 24

E

Eindringen ins Brandhaus untersagt. 50
Einheitzen soll wegen heruntergefallener Späne oder Steine unterlassen werden. 15
Einmauern — Strafe auf gefährliches 19
Einreissen der Brandstätte. S. 51. Die dadurch beschädigten Eigenthümer zu entschädigen. 52
Einspänniger. Instruktion. 139
Einzäpfung des Tramwerks. 9

F

Fackeln. Dabey zu beobachtende Vorsicht. 27
Färberkessel — Anlegung neuer 10
Fahnen aushängen bey Feuersbrünsten. 75
Fettwaaren aussieden. 25
Feuer und Licht. — Wem es nicht anzuvertrauen. S. 20. Nachbarn sollen auf einander wegen Besorgung Feuers und Lichts Acht haben. 21
Feueressen — Anlegung neuer 10
Feuerkübel. S. 38. Anschaffung eigener. S. 39. Besonders der jungen Bürger. S. 39. Aufbewahrungsort. 115
Feuerlärmen. — Wann solcher gemacht werden soll. 44
Feuerleitern. S. 39. Aufbewahrungsort. 115
Feuerschau. — Derselben Glieder. S. 30. Obliegenheit. 30
Versammlungsplatz. 48
Feuerschiedwand bey neuen Häusern. 9
Feuersgefahr nicht zu vertuschen. S. 42. Straflosigkeit bey unverzüglicher Entdeckung. S. 42. Wie ein Hausbewohner bey der Entdeckung einer Feuersgefahr sich zu benehmen habe. 44
Feuerstätte — neue. — Wie solche anzulegen. 8
Feuerwache nach gelöschtem Brand. 54
Feuerwand in neuen Häusern. 8
Flachs und Hanf bey Licht zu brechen verboten. S. 24. Dörren in der Stadt verboten. 25
Flüchten. — Pflicht eines Hausvaters. 57
Flüchtordnung. 56
Flüchtsaile. 39
Flüchtungs:Deputation. — Derselben Glieder und Pflicht. 32
Instruktion. 120
Flüchtungs:Ort. Die Pfarrkirche, im Nothfall das Kirchle. 57
Flüchtungs:Verfügung der Deputation. 59

Fremde sollen während eines Brandes zu Hause bleiben. S. 47
Früchte sollen nicht über Nacht unabgeladen auf den Strassen stehen bleiben. S. 22. Nicht bey Licht gedroschen werden. 24
Fuhrwerk. — Pflicht der damit versehenen Bürger bey Feuersgefahr. 41

G

Gebälk — angebranntes fortzuschaffen. 54
Geheimder — der ältere, Stellvertreter des Hrn. Stadtammanns bey den Feueranstalten. 30
Gerberhäute. — Deren Gebrauch bey Feuersbrünsten. 40

H

Hafner. — Instruktion wegen der Bachöfelen und Oefen mit Zug. 90
Handspritzen den Zünften empfohlen. 40
Haus — baufälliges, soll geräumt werden. 8
— — — neues, Erbauung bey Burgermeisteramt anzuzeigen. 9
Hausvater. — Dessen Pflicht bey ausbrechendem Feuer. 44
Vorsorge. 66
Heu und Früchte sollen wo möglich nicht unabgeladen auf den Strassen stehen bleiben. 22
Holzarbeitender Handwerker schuldige Vorsorge für Feuer und Licht. 24
Holzwärte. — Derselben Pflicht bey den Feuerlöschanstalten. 32
Horn des Thurmwächters. 77

K

Kaminbrand. Vorbauungsmittel. 12
Kamine. — Anlegung. Durch eines soll nur von drey Feuerstellen der Rauch ausgeführt werden. Höhe, Entfernung vom Nachbar. S. 11. Säuberung. 15
Kamine. — Beschädigte, nach einer Brunst abzutragen. 55
Kaminfallen werden empfohlen. 13
Kaminfeger. — Dessen Pflicht bey Feuersgefahr. S. 33. Instruktion. 84
— — Verdingen desselben verboten. 15
Kaminfegerlohn. 88
Kamin- oder Rauchloch. — Dessen Einrichtung. 12
Kinder unter 10 Jahre von der Feuerhilfe ausgeschlossen. 47
Kohlen. — Vorsorge bey deren Aufbewahrung. 19
Kohlenstaub fleißig abzukehren. 19
Kornböden, darauf um das Kamin kein Holz, Torf oder Späne zu legen. 19
Kranke von der Feuerhilfe befreyt. 47
Kreiskontingent. S. 35. Instruktion. 135
Küche. — Belegung des Bodens. S. 10. Darinn kein Holz, Torf, Späne aufzubewahren. 19

L

Landerndächer. — Keine neue zu gedulden. S. 17. Die vorhandene zu versorgen. Seite 18
Laternen. — Ausstellungsort. S. 49. Auf entstehenden Feuerlärmen an jedem Haus auszuhängen. 46
Licht bloßes. — In Ställen, Städeln und feuergefährlichen Orten verboten. Dabey nicht zu dreschen, Flachs zu brechen, Loh zu stampfen. 24
Lichterziehen. 25
Löschübungen. 65
Lohstampfen. — Wann solches erlaubt ist. 24
Lustfeuerwerk in der Stadt verboten. 26

M

Mahlerfirniß. — Wo solcher zu verfertigen. 25
Malzdörren. — Vorsorge. 13
Mauerneinreissen. 55
Maurer sollen mit ihrem Handwerkszeug zum Feuer eilen. 47
Maurergesellen sollen an Feuerstätten für sich nichts vornehmen. 10
Maurermeister. — Dessen Pflicht. S. 33. Instruktion. 89
Müllermeister. — Pflicht bey Feuersgefahr zum Fuhrwerk. 41

N

Nachbarn. — Ihre Aufsicht auf alles Feuergefährliche. 21
— — Ihre Pflicht bey Entdeckung einer Feuersgefahr. 44
Erste Hilfe. 45
Nachtwächter. — Derselben Instruktion. 69

O

Obleute der Beysaßen. — Instruktion. 127
Oefen. — Höhe. — Freylassung von Holz rc. 17
Ofenfüße, Rahmen und Kränze von Holz künftig nicht mehr gestattet. 17
Ofenlöcher. — Beschlagene Vorthüren. 16
Ofenröhre. — Säuberung. 16
Ohmaden. — Vorsicht bey derselben Einheimsung. 27

P

Pechpfannen. — Ihr Ausstellungsort. 49
Pulver. — Aufbewahrungsort. 26

R

Raketenwerfen in der Stadt verboten. 26
Reihen zum Wasserbieten. 49
Reiterkorps — bürgerliches. S. 35. Instruktion. 130
Rußröhre. — Säuberung. 16

S

Sackträger zum Flüchten verordnet. Seite 56
Salzlader zum Flüchten verordnet. 56
Schiedwände einstossen. 52
Schiessen mit Gewehr und Pistolen in der Stadt untersagt. 27
Schlauchröhre. 37
Schmalz aussieden. 25
Schutt soll schleunig weggeschaft werden. 54
Schwärmer werfen in der Stadt verboten. 26
Schwefel. — Aufbewahrungsort. 26
Schwefeldampf. — Dessen Gebrauch. 40
Sprachrohr des Thurmwächters. 77
Spritzen. — Richtung derselben nach der Feuerdeputation Anleitung. 50
Spritzen-Mannschaft. — Ihre Instruktion. S. 106. Aufbewahrungsort. 115
Spritzenrichtung. 50
Stadelknechte zum Flüchten verordnet. 56
Stadtammann, Hr. — Dessen Oberdirektion aller Feuerlöschanstalten. S. 29. Dessen Verweser der ältere Hr. Geheimde. 30
Stadtdiener. — Deren Pflicht. 34
Stadtfischer. — Pflicht bey dem Feuer. Anstalten. S. 34. Instruktion. 104
Stadtfuhrknechte. — Instruktion. 102
Stadtweiherbauer. — Dessen Pflicht. 105
Stall-Laternen mit Drath einzuflechten. 24
Stift Kempten. — Anstalten bey daselbst ausbrechender Feuersbrunst. 60
Strassen nicht mit Fuhrwerk oder Geräthschaft zu versperren. 21
Strickleitern. 39
Stroh nicht unabgeladen über Nacht auf den Strassen stehen zu lassen. 22
Stürmische Witterung. — Vorsorge auf Feuer und Licht. Einstellung alles Feuerns. 22

T

Tabakrauchen in Ställen, Städeln verboten. S. 20. Bey stürmischem Wetter auf der Strasse verboten. S. 22. Im Korn-Käshaus und andern öffentlichen Gebäuden verboten. 23
Taglöhner im Bauamt. — Pflicht. 105
Tambore. — Instruktion. 80
Thorwärte. — Instruktion. 95
Thurmwächter. — Instruktion. 74
Torfasche. — Siehe Wasenasche.
Tramwerk. — Dessen Einzäpfung und Auflegung. 9
Traufkänel. 18
Trompeter. — Instruktion. 80
Tyrolerfuhrwerk. — Aufenthalt. 36

V

Vieh. — Flüchtungsweise desselben. Die Heerde von der Wayde nicht herein zu lassen. Seite 58

W

Wagenschmier kochen. 25
Waschaufhängen bey Nacht verboten. 23
Waschen. — An welchen Orten es gestattet oder verboten ist. 23
— — bey stürmischer Witterung einzustellen. 22 u. 25
Waschkessel. — Anlegung neuer. 10
Wasenasche. — Verwahrung derselben. Verkauf. 14
Wasserbieten. — Wer hiezu verpflichtet ist. 49
Weinlader zum Flüchten verordnet. 56
Werkmeister. — Dessen Pflicht. S. 33. Instruktion. 89
Windwächter. — Instruktion. 78
Wohnstuben. — Darinn kein Holz, Torf oder Späne aufzubewahren. 19
Wundärzte sollen den Bindzeug zum Feuer mitnehmen. 48

Z

Ziegler. — Pflicht zum Fuhrwerk bey Feuersnoth. 41
Zimmerleute sollen mit dem Handwerkszeng zum Feuer eilen. 47

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Erneuerte Feuer-Ordnung der Reichsstadt Kempten

Kempten 1798

J.germ. 54
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551082-5
VD18 14459825-001